

EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv

Bericht über das Ergebnis des Pilotprojekts an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**durchgeführt vom
Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
für die
Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz**

Inhalt

- 1) Umfang des Pilotprojekts – vorläufiges Gesamtergebnis
- 2) Die Bedeutung der Volksgerichtsbarkeit (justizgeschichtlich/historiografisch)
- 3) Das Volksgericht Linz und seine Akten im OÖLA
- 4) Vorgeschichte und Durchführung des Projekts – Finanzierung der Erfassung der restlichen Akten
- 5) Aufbau der Datenbank – Bedeutung der "Rüter-Kategorien"
- 6) Statistik, Urteilsauswertung, Vergleich mit dem Volksgerichtssprengel Wien sowie erster Vergleich mit bayrischen Gerichtsbezirken
- 7) Öffentlichkeitsarbeit, Bedeutung des Pilotprojekts für die wissenschaftliche Erforschung des Umgangs der österreichischen Justiz mit NS-Verbrechen

Wien-Linz, am 27. Oktober 2003
(aktualisiert Dezember 2004)

Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider
Konstantin Putz / Christina Altenstrasser / Elke Berger / Peter Eigensberger / Lydia Thanner

1) Umfang des Pilotprojekts – vorläufiges Gesamtergebnis

Am 20. Juni 2001 erhielt der "Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen" vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr den Auftrag zur EDV-gestützten Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv. Grundlage für die Auftragserteilung war ein im September 2000, nach mehrmonatigen Gesprächen mit VertreterInnen des Wissenschaftsministeriums, erstellter Arbeitsplan, in dem das oberösterreichische Projekt aus forschungsökonomischen und -politischen Gründen als Pilotprojekt für eine gesamtösterreichische Erfassung der Verfahren wegen NS-Verbrechen konzipiert war. Aufbauend auf der vom Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) durchgeführten Digitalisierung der Kartei der Staatsanwaltschaft Linz, der im OÖLA vorhandenen Originalakten des Volksgerichts am Landesgericht Linz (einschließlich der Akten seiner Außensenate in Ried/Innkreis und Salzburg) die Verfahren nach justiz- und zeitgeschichtlichen Kriterien in einer Datenbank erfasst werden, deren wissenschaftliche Auswertung für Oberösterreich wesentlich präzisere Zahlen zur justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen bereitstellen sollte, als dies auf Grund der bisherigen offiziellen Statistiken für die übrigen Bundesländer möglich ist. In diesem Sinne sollte das Linzer Projekt den Anstoß für eine gesamtösterreichische Datenbank geben, die den Zugang zu den Akten für die wissenschaftliche Forschung spürbar erleichtern würde. Anhand der Arbeit im OÖLA sollte ferner eine Schätzung angestellt werden, mit welchem Arbeitsaufwand und welchen Kosten eine Gesamterfassung sämtlicher österreichischer Volksgerichtsakten verbunden wäre. Linz wurde als Ort dieses Pilotprojekts gewählt, da einerseits die Aktenmenge überschaubar ist (und damit die Kosten in einem relativ leicht finanzierbaren Rahmen gehalten werden konnten) und andererseits nur in Linz auf umfangreiche Vorarbeiten eines Landesarchivs zurückgegriffen werden konnte. Schließlich sollten Kriterien entwickelt werden, die für eine geplante internationale Vernetzung (für die Erstellung eines "Handbuches der europäischen Nachkriegsprozesse") notwendig sind.

Bereits im Oktober 2000 hatte der Verein dank eines finanziellen Zuschusses der Kulturabteilung des Landes Oberösterreich und mit der logistischen Unterstützung durch die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz mit Vorarbeiten zur Durchführung des Projekts begonnen, die es ermöglichten, die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zur Verfügung Datenbank in dem zur Erfüllung des Forschungsauftrages erforderlichen Ausmaß zu ergänzen und zu erweitern. Dabei wurden jene Kriterien entwickelt, die die Adaption der weiter unten beschriebenen, für die deutschen Urteile entwickelten "Rüter-Kategorien" für die Erfassung der Gerichtsverfahren in unterschiedlichen europäischen Ländern erlaubt.

Mit der Durchführung des Forschungsauftrages des Ministeriums wurde am 1. Oktober 2001 begonnen. Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der zweijährigen Datenerfassung und -auswertung.

Die Akten des Volksgerichts Linz befinden sich in 593 Archivboxen; vor der Einschachtelung betrug der Umfang ca. 70 lfm.

Im ersten Arbeitsjahr wurden alle mit einem Urteil abgeschlossenen Verfahren EDV-mäßig erfasst. Das Volksgericht Linz fällte zwischen 1946 und 1955 Urteile über 3.932 Personen in 3.546 Verfahren. 2.095 Personen wurden freigesprochen, 1.879 Personen verurteilt.

Eingeleitete, und in der Folge mit Urteil abgeschlossene Verfahren:

1946 — 1343	1951 — 38
1947 — 1731	1952 — 37
1948 — 438	1953 — 45
1949 — 105	1954 — 15
1950 — 53	1955 — 21

Eingeleitete, und in der Folge mit Urteil abgeschlossene Verfahren gegen Personen:

1946 — 2189	1951 — 51
1947 — 1988	1952 — 39
1948 — 488	1953 — 46
1949 — 121	1954 — 15
1950 — 77	1955 — 22

Im zweiten Arbeitsjahr begann die Erfassung auch jener Akten, die nicht mit einem Urteil endeten. Dies bedeutete zudem, dass die Auswertung der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren einer Revision unterzogen und ergänzt werden konnte. Von den 593 Archivboxen sind auf diese Weise bis Ende August 2003 286 Archivboxen bearbeitet worden. Für die noch zu leistende Erfassung von 307 Archivboxen existiert ein Zeit- und Finanzplan. Mit dem Eintreffen der Restrate der Pauschalvergütung des Ministeriums (14.534 €) wird die Datenbank hinsichtlich der Namen von Beschuldigten und der Zuordnung von Geschäftszahlen (Verfahrensnummern) zu den im Archiv aufbewahrten Akten (die oftmals Verfahren mit zwei oder mehr Geschäftszahlen beinhalten), komplettiert werden können. Diese Komplettierung wird allerdings die auf der Grundlage der bisherigen Arbeit getroffenen, nachfolgend vorgestellten, inhaltlichen Einschätzungen und statistischen Auswertungen nur mehr in Detailfragen verändern können.

Mit der im Zuge des Pilotprojekts geleisteten Arbeit kann auch die im Forschungsauftrag enthaltene Fragestellung nach den Kosten einer österreichweiten Gesamterfassung dieser bisher schwer zugänglichen zeit- und justizgeschichtlichen Quellengruppe beantwortet werden:

Laut Karl Marschall¹ beträgt der Anteil des Volksgerichts Linz am Gesamtanfall von Volksgerichtsverfahren in Österreich 14,5 %. In die Kosten für das Linzer Pilotprojekt ist zwar einerseits ein Anteil am Aufwand für die Entwicklung der Datenbank eingeflossen, andererseits lag aber mit der Digitalisierung der Staatsanwaltschaftskartei eine Vorarbeit vor, die an anderen Standorten durch die von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz bisher geleisteten Erfassungsarbeiten ausgeglichen werden kann. Es ist daher anzunehmen, dass die Linzer Kosten als Richtschnur für die Gesamterfassung aller österreichischen Volksgerichtsakten herangezogen werden können. Diese würde demnach in Innsbruck (9,6 % aller österreichischen Volksgerichtsverfahren) rund 60.000 €, in Graz (37,4 % aller österreichischen Volksgerichtsverfahren) rund 230.000 € und in Wien (38,5 % aller österreichischen Volksgerichtsverfahren) rund 235.000 € betragen. Da die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz durch wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie die Lukrierung von privaten Spenden die Vorarbeiten in Wien bereits so weit vorantreiben konnte, dass die noch erforderlichen Arbeiten mit

1 Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987.

weniger als 220.000 € zu schaffen sein müssten, kann davon ausgegangen werden, dass für eine Ergänzung des Linzer Pilotprojekts durch eine Gesamterfassung für alle österreichischen Volksgerichtsverfahren Kosten in der Höhe von voraussichtlich 500.000 € erwachsen würden.

2) Die Bedeutung der Volksgerichtsbarkeit (justizgeschichtlich / historiografisch)

Die Ahndung von NS-Verbrechen lag zwischen 1945 und 1955 in der Kompetenz der so genannten "Volksgerichte" – das waren Schöffengerichte, bestehend aus drei LaienrichterInnen sowie zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte. Die SchöffenInnen wurden anfangs von den drei politischen Parteien, die 1945 die Provisorische Regierung gebildet hatten, nominiert. Das Justizpersonal musste politisch "unbelastet", d. h. es durfte nicht in die NS-Strafjustiz involviert gewesen sein; der Großteil der Richter und Staatsanwälte der Volksgerichte waren daher Beamte, die zur Zeit der NS-Herrschaft in den Ruhestand versetzt oder an untergeordnete Stellen abgeschoben worden waren. Zur Reaktivierung dieser Beamten wurde die Altersgrenze für Richter angehoben, gleichzeitig wurden teilweise sehr junge Juristen als Untersuchungsrichter eingesetzt.² Trotz dieser Maßnahmen war der Personalmangel der Volksgerichte eklatant und hatte große Verzögerungen³ bei der Abwicklung der Verfahren zur Folge, einige Staatsanwälte mussten neben Dutzenden Routinefällen auch mehrere, teilweise sehr umfangreiche Prozesse gleichzeitig führen.⁴

Die sowjetische Besatzungsmacht ermöglichte bereits unmittelbar nach der Befreiung die Wiedereinrichtung österreichischer Gerichte; die westlichen Besatzungsmächte, die die Provisorische Regierung in Wien erst im Oktober 1945 anerkannten, untersagten bis zum Frühjahr 1946 die Tätigkeit der österreichischen Justiz.

Die materiell-rechtliche Basis für diese besondere Form der Strafgerichtsbarkeit waren,

2 Winfried R. Garscha, Die Richter der Volksgerichte nach 1945. In: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Siegfried Mattl/Rudolf G. Ardelt (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995 in Wien (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft, Bd. 28) [= Justiz und Zeitgeschichte XI], Innsbruck - Wien 1997, S. 30 - 43, hier S. 33 f.

3 So waren beispielsweise in Linz Ende September 1947 von einem Gesamtanfall von 10.280 Volksgerichtssachen seit 1946 erst 3.028 Voruntersuchungen durch Anklageerhebung, Einstellung oder Abbruch des Verfahrens (wegen Unauffindbarkeit der Tatverdächtigen) erledigt worden, und selbst nach der Einrichtung zusätzlicher Senate betrug der Gesamttrückstand im November 1948 immer noch fast fünftausend Sachen: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945. In: Fritz Mayrhofer / Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001, Bd. 2, S. 1467 - 1561, hier S. 1479 ff.

4 In welchem Ausmaß beispielsweise die Richter und Staatsanwälte der - in den Jahren 1945 - 1954 vor dem Wiener Volksgericht geführten - sechs "Engerau-Prozesse" mit parallel laufenden Verfahren befasst waren, wurde untersucht in: Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen "Vergangenheitsbewältigung" in Österreich (1945 - 1955), Diss. Univ. Wien 2003, S. 371 - 407.

neben dem österreichischen Strafgesetz (StG) sowie – bei einem Teil der Tötungsdelikte – dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), in erster Linie:

a) das Verbotsgesetz (VG) vom 8. Mai 1945, das – neben dem Verbot der Partei und aller nationalsozialistischen Organisationen und der Todesdrohung für Weiter- oder Wiederbetätigung für die NSDAP – u. a. das Delikt "Registrierungsbetrug" einführt und Paragrafen enthielt, die die Zugehörigkeit zur illegalen österreichischen NSDAP vor dem "Anschluss" 1938 zum "Hochverrat" erklärten, der allerdings nur im Falle des Zusammentreffens mit weiteren Straftaten verfolgt wurde⁵;

b) das Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945, das bei der Definition von Humanitätsverbrechen (Handlungen, die "den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen") von ähnlichen Überlegungen geleitet war wie das – allerdings erst am 8. August 1945 beschlossene – Londoner Statut des Internationalen Militär-Tribunals von Nürnberg und die im Anschluss daran erlassenen Gesetze und Direktiven des alliierten Kontrollrats für Deutschland.

Das österreichische Kriegsverbrechergesetz stellte einen – allerdings erst nach heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Provisorischen Regierung – unter maßgeblicher Federführung von Justizminister Josef Gerö, eines ehemaligen Häftlings des KZ Dachau, zustande gekommenen Versuch dar, noch vor dem Erlass einschlägiger Vorschriften durch die Alliierten eine legitime Antwort auf den besonderen Charakter der NS-Verbrechen zu geben. Den "Schönheitsfehler" (Gerö⁶) der Verletzung des Prinzips *nullum crimen, nulla poena sine lege* teilte das Kriegsverbrechergesetz mit vielen anderen in Europa nach der Befreiung 1945 proklamierten Gesetzen, einschließlich dem Großteil der alliierten Strafbestimmungen, die von deutschen Gerichten angewandt wurden.

Die Volksgerichte wurden an den Landesgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck, d.h. an den Hauptorten der vier österreichischen Oberlandesgerichtssprengel, eingerichtet:

5 § 10 VG, § 58 StG. Das Delikt wurde allerdings nur dann gerichtlich verfolgt, wenn der Täter eine weitere Straftat aus "besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen", begangen hatte, oder wenn der "Illegale" in bestimmten Funktionen innerhalb der NSDAP oder der nationalsozialistischen Wehrverbände tätig gewesen war (§ 11 VG). Bestraft wurde auch, wer der illegalen Partei "beträchtliche finanzielle Zuwendungen" gemacht, NS-Organisation sonstwie gefördert bzw. "durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich" untergraben hatte (§ 12 VG).

6 Staatssekretär für Justiz, Josef Gerö, in der Beratung der Provisorischen Regierung über das Kriegsverbrechergesetz, 19./20. Juni 1945: "Ein Schönheitsfehler des Gesetzes ist es, dass es zurückwirkt. Wir beruhigen aber unser Gewissen damit, dass die Übeltäter in ihrem inneren Gewissen sich sagen mussten, dass ihre Untaten nicht ohne Sühne bleiben können und die Welt in ungezählten Radiosendungen gesagt hat, dass sie für ihre Kriegsverbrechen werden büßen müssen. Im übrigen sind auch in anderen Staaten derartige Gesetze gemacht worden, alle zurückwirkend." Gertrude Enderle-Burcel / Rudolf Jerabek / Leopold Kammerhofer (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1, Wien 1995, S. 261.

Wien – sowjetische Besatzungszone: Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, sowie das Mühlviertel (der nördlich der Donau gelegene Teil Oberösterreichs)

Graz – britische Besatzungszone: Bundesländer Steiermark und Kärnten sowie Osttirol (später wurden Osttiroler Fälle auch in Innsbruck verhandelt); das Grazer Volksgericht hatte zwei ständige Außensenate in der obersteirischen Industriestadt Leoben und in der Kärntner Landeshauptstadt Klagenfurt.

Linz – amerikanische Besatzungszone: Oberösterreich südlich der Donau und Salzburg; das Linzer Volksgericht verfügte zeitweilig über Außensenate in der oberösterreichischen Kleinstadt Ried im Innkreis sowie in Salzburg.

Innsbruck – französische Besatzungszone: Bundesländer (Nord-)Tirol und Vorarlberg.

Die Staatsanwaltschaften machten bei den Volksgerichten Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen in 136.829 Fällen gerichtsanhängig. In 28.148 Fällen (17 %) wurde Anklage erhoben, 23.477 Fälle wurden mit einem Urteil abgeschlossen. 9.870 Urteile waren Freisprüche, 13.607 Schuldsprüche, darunter 43 Todesurteile und 29 Urteile zu lebenslänglicher Haft.⁷

30 Todesurteile wurden vollstreckt, 2 Verurteilte begingen Selbstmord vor der Vollstreckung. Von den 11 übrigen Fällen wurden 5 Urteile im Gnadenweg in lebenslängliche und 4 in zeitliche Freiheitsstrafen umgewandelt. 2 Todesurteile wurden aufgehoben: 1 wurde im Wiederaufnahmeverfahren zu lebenslänglicher Kerkerstrafe umgewandelt, in 1 weiteren Fall wurde - nach vorheriger Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker - ein Freispruch gefällt.

Von den 29 Verurteilungen zu lebenslänglichem Kerker wurden 2 im Wiederaufnahmeverfahren in Kerkerstrafen von jeweils 10 Jahren umgewandelt. 1 Verurteilung zu lebenslänglichem Kerker wurde aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Zuzüglich des 1 Todesurteils, das im Wiederaufnahmeverfahren zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe umgewandelt wurde, blieben 27 lebenslängliche Freiheitsstrafen endgültig.

Fast 80 Prozent der Untersuchungen (108.283) wurden vor dem März 1948 eingeleitet⁸, 75% der durch die österreichischen Volksgerichte ausgesprochenen Urteile ergingen in den ersten dreieinhalb Jahren.

Die Verteilung der Prozesse auf die vier Volksgerichte war sowohl von der Bevölkerungszahl der Gerichtssprengel abhängig als auch von den im jeweiligen Gerichtssprengel begangenen Verbrechen. Die unverhältnismäßig große Anzahl von Wiener Verfahren erklärt sich aus der Existenz zahlreicher nationalsozialistischer Behörden, weiters der Tatsache, dass bis 1938 über 95 Prozent der österreichischen Jüdinnen und Juden in und um Wien, und ein fast ebenso großer Anteil der verfolgten Roma im Burgenland gelebt hatte; auch war ein beträchtlicher Teil der Verbrechen in der "Endphase" des NS-Regimes in Niederösterreich und im Burgenland verübt worden.

7 Detailliert dargestellt bei Karl Marschall, a.a.O. - Zahlen zu den Verfahrenseinstellungen (auch im Vergleich mit den ordentlichen Gerichtsverfahren nach 1955) enthält der Beitrag des damaligen Leiters der historischen Abteilung im Bundesministerium für Justiz, Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, In: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig - Wien 1998, S. 25 - 31.

8 Statistik des Bundesministeriums für Justiz über den Gesamtanfall seit Beginn der Volksgerichtsbarkeit per 29. 2. 1948, veröffentlicht in: Wiener Zeitung, 8. April 1948.

Volksgesicht	Wien	Graz	Linz	Innsbruck	Gesamt
Anklageerhebungen	13.561	6.698	5.958	1.931	28.148
Verurteilungen	6.701	3.873	1.993	1.040	13.607
verurteilte Angeklagte	49 %	58 %	33 %	54 %	48 %

Das durchschnittliche Ausmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen ist auf der Grundlage des vorliegenden Zahlenmaterials nicht errechenbar. Gemäß einer vom ehemaligen Generalanwalt (Stellvertreter des Generalprokurators) im österreichischen Justizministerium, Karl Marschall, erstellten Übersicht⁹ erfolgten 269 Urteile zu Kerkerstrafen zwischen 10 und 20 Jahren, 381 zu 5 bis 10 Jahren, 8.326 zu 1 bis 5 Jahren und 4.559 zu Strafen bis zu 1 Jahr.

Auf Grund der Aussetzung der ordentlichen Rechtsmittel waren die Urteile der Volksgesichte mit ihrer Verkündung rechtskräftig. Wegen der Möglichkeit der Urteilsaufhebung durch den OGH auf der Grundlage des Überprüfungs-gesetzes sowie des Fortbestehens des außerordentlichen Rechtsmittels ("Rechtsbehelfs") der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes waren sie aber nicht notwendigerweise endgültig. Außerdem bestand die in der Strafprozessordnung vorgesehene Möglichkeit der Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, wenn der Verurteilte "neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen".

Eine Übersicht, wegen welcher Straftaten Vg-Prozesse geführt wurden, ist bis heute nicht möglich. Die Auflistung von Karl Marschall beschränkt sich auf jene 46 Verfahren, in denen die erwähnten 72 Todesurteile oder lebenslängliche Kerkerstrafen verhängt wurden. Da es sich dabei nur um 0,053 % aller Schulprüche handelt, kann Marschalls Liste nicht für eine Gesamteinschätzung herangezogen werden. Allerdings gibt diese Aufstellung einen Hinweis darauf, für welche Verbrechen den Volksgesichten die Verhängung der schwersten Strafen angebracht schien. Die beinahe absolute Prädominanz von Verbrechen in der "Endphase" des Regimes (nämlich 69 %) ist dabei unübersehbar: Sie lagen 50 der 72 Urteile (29 der Todesurteile und 21 der Verurteilungen zu lebenslänglicher Kerkerstrafe) zu Grunde:

Tatkomplex / Anzahl Todesurteile (T) und der Verurteilungen zu lebenslänglicher Kerkerstrafe (L)	T	L
„Endphaseverbrechen“ (gesamt)	29	21
<i>Verbrechen beim Südostwall-Bau</i>	13	3
<i>Sonstige Verbrechen an ungar. Juden/Jüdinnen</i>	3	1
<i>Verbrechen an WiderstandskämpferInnen</i>	2	5
<i>Verbrechen an ZivilistInnen</i>	4	2

9 Marschall, Volksgesichtsbarkeit, S. 36.

Tatkomplex / Anzahl Todesurteile (T) und der Verurteilungen zu lebenslänglicher Kerkerstrafe (L)	T	L
<i>Verbrechen an sonstigen ZwangsarbeiterInnen, sowie an Kriegsgefangenen</i>	2	4
<i>Verbrechen an Wehrmachtssoldaten</i>	0	1
<i>Verbrechen im Zuge der Räumung von Haftanstalten</i>	5	5
Euthanasieverbrechen	5	0
Deportationen (Juden/Jüdinnen, SlowenInnen)	1	1
KZ-Verbrechen (Mauthausen & Nebenlager, Dachau, Theresienstadt)	4	2
Gestapo	1	3
NS-Gewaltverbrechen vor 1938	0	1
Hochverrat	0	1
NS-„Wiederbetätigung“	3	0
Gesamt	43	29

Nur auf der Basis einer Gesamterfassung zumindest der Urteile an einem Gerichtsstandort können verlässliche Aussagen darüber, wegen welcher Straftaten die Prozesse geführt wurden, erfolgen. Dies ist eines der Ziele des am Oberösterreichischen Landesarchiv durchgeführten Pilotprojekts "EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv". Erste Ergebnisse dieses Projekts zeigen unter anderem, dass Rückschlüsse von den Tatkomplexen, für die Strafen im oberen Bereich verhängt wurden, auf die Schwerpunktsetzung der Strafverfolgung insgesamt nur mit großer Vorsicht gezogen werden können.¹⁰

3) Das Volksgericht Linz und seine Akten im OÖLA

Während das Volksgericht Wien seine Tätigkeit bereits im Sommer 1945 begann, wurde seitens der westlichen Alliierten die Einrichtung eines Volksgerichtes erst Anfang 1946 zugelassen. Am 14. Februar 1946 nahm der erste Volksgerichtssenat am Landesgericht Linz seine Tätigkeit auf.¹¹ Das Volksgericht Linz war zuständig für die Bundesländer Oberösterreich südlich der Donau und Salzburg. Es verfügte zeitweilig über Außensenate in Salzburg und Ried im Innkreis. Für das Mühlviertel, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befand, wurde das Landesgericht "Linz-Nord" eingerichtet, welches die hier anfallenden Strafsachen nach dem Verbots- bzw. nach dem Kriegsverbrechergesetz an das Volksgericht Wien weiterleitete. Manchmal entschied

10 Während die "Endphaseverbrechen" in Marschalls Liste mehr als zwei Drittel ausmachen, beträgt ihr Anteil an der Gesamtzahl der Urteile wegen NS-Tötungsdelikten beispielsweise in Linz nur rund ein Viertel.

11 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider / Garscha, Volksgericht Linz, S. 1467 - 1561.

allerdings der Oberste Gerichtshof (OGH), dass wegen Erleichterung der Beweisführung und auch aus Kostengründen Verfahren an das Linzer Volksgericht abgetreten werden sollten.

Nach der Volkszählung 1951 hatten Oberösterreich 1,109.000 und Salzburg 327.000 Einwohner. Abzüglich der 196.000 Einwohner des oberösterreichischen Mühlviertels (Landesgericht "Linz-Nord") hatte der Zuständigkeitsbereich des Volksgerichts Linz somit 1,240.000 Einwohner.

Infolge des raschen Anstiegs an Volksgerichtssachen ergab sich Ende Mai 1946 die Notwendigkeit, drei weitere Volksgerichtssenate einzurichten. An der Überlastung des Volksgerichtes änderte dies allerdings nichts, weshalb schließlich Außensenate in Salzburg und in Ried im Innkreis installiert wurden.

Schon 1948 war der öffentliche Druck, die Volksgerichtsbarkeit einzustellen, erheblich. Dem gegenüber stand aber die enorme Zahl an noch unerledigten Verfahren, weshalb das Justizministerium sich veranlasst sah, die Effektivität der Tätigkeit des Volksgerichts Linz zu prüfen. 1948 wurden ein fünfter Senat eingerichtet, später arbeiteten sogar sieben Vg-Senate.

Eine Gerichtsinspektion brachte 1949 das Ergebnis, dass die Spruchpraxis des Linzer Volksgerichtes in mehrfacher Weise als bedenklich einzustufen sei. Es überwogen die Freisprüche, die im Verhältnis zu den Schuldsprüchen 60:40 standen.

Der Abzug der Alliierten aus Österreich bedeutete das Ende der Volksgerichtsbarkeit, auch in Linz.

Der Bestand "Sondergerichte Linz"/"Volksgericht" im Oberösterreichischen Landesarchiv, der die archivalische Grundlage des Pilotprojekts bildet, umfasst – wie bereits erwähnt – 593 Schachteln, die je nach Aktenstärke zwischen 12 und 24 Volksgerichtsverfahren beinhalten, 22 Handschriften (Register) und vier Karteikästen mit zirka 30.000 Karteikarten. Alle Akten, Karteien und Register sowie die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher des Volksgerichtes Linz werden im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) aufbewahrt. Für die Gerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv wurde die Grundlage für eine elektronische Erfassung in dem vom Archivar Franz Scharf erstellten Verzeichnis "Linzer Gerichte ab 1850", welche auch Angaben über das Linzer Volksgericht enthält, geschaffen.

Eine Besonderheit der Aktenlage des Volksgerichtes Linz ist die Kennzeichnung der Volksgerichtsakten als eigener Bestand durch das Gericht. Es wurde außerdem von Seiten der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Linz eine alphabetische Namenskartei aller rund 23.000 eingeleiteten Vorerhebungen angelegt. Diese Kartei enthält Name, Vorname und Geburtsdatum der / des Beschuldigten, sowie die Geschäftszahl der Staatsanwaltschaft. Das OÖLA hat für interne Recherchezwecke die bereits erwähnte elektronische Version dieser Kartei angelegt.

4) Vorgeschichte und Durchführung des Pilotprojekts

Am 14. Dezember 1998 wurde in Wien die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet. Bei der Gründungsveranstaltung im Österreichischen Staatsarchiv versicherte der damalige Justizminister Nikolaus Michalek, das Bundesministerium für Justiz werde "die Bemühungen der HistorikerInnen um Dokumentation und Auswertung der Nachkriegsprozesse in Österreich weiter nach Kräften unter-

stützen. Geht es dabei doch sowohl um eine Aufgabe von allgemeiner gesellschafts-politischer Bedeutung als auch um eine differenzierte und ausgewogene zeitgeschichtliche Bewertung der Tätigkeit der österreichischen Justiz mit ihren Stärken und Schwächen, mit ihren Leistungen und Versäumnissen."¹²

Die Dokumentation und Auswertung sollte in einer Weise erfolgen, die einen internationalen Vergleich der vom Minister genannten "Leistungen und Versäumnisse" ermöglichte.

Ein erster internationaler Meinungs-austausch darüber fand am 17. April 1999 in Warschau statt. Anwesend war u. a. der Amsterdamer Strafrechtsprofessor Christiaan F. Rüter, der für die Bundesrepublik Deutschland die mit Urteil abgeschlossenen Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen mittels einer Datenbank erfasst, ausgewertet und dafür einen Kriterienkatalog erarbeitet hatte.¹³ Es wurde die Frage diskutiert, nach welchen Richtlinien eine Erfassung der Urteile wegen NS-Verbrechen erfolgen könnte, die mit der Sammlung "Justiz und NS-Verbrechen" kompatibel ist. Prof. Rüter definierte es als Hauptaufgabe, ein Muster festzulegen, das die Kompatibilität der zur Zeit im Aufbau befindlichen Datenbanken gewährleistet und so aufgebaut ist, dass eine spätere Vernetzung auf europäischer Ebene möglich ist. Grundlage des Datenbank-Eintrags müssten jeweils die Urteile sein. Er schlug vor, das in Amsterdam entwickelte Schema für die deutschen Verfahren wegen NS-Tötungsverbrechen als Vorlage für den Grundbestand an Daten zu nehmen, den jede Datenbank enthalten müsse. Darüber hinaus könnten die einzelnen Datenbanken durch national-spezifische "Zutaten" ergänzt werden. Nach ausführlicher Diskussion wurde folgendes gemeinsames Schema für die Datenbanken vereinbart:

1. Fortlaufende Nummer des Verfahrens in der Datenbank.
2. Gerichtsentscheidungen: Gericht, gerichtliche Aktenzahl, Datum und Art der Gerichtsentscheidung (Urteil, Urteilsaufhebung oder Urteil des Höchstgerichts; auch national-spezifisches wie Urteil im Wiederaufnahmeverfahren oder außergewöhnliche Revision des Urteils).
3. Standardisierte Angaben zum Tatvorwurf: Tatland/Tatort/Tatzeit, Dienststelle (nach dem Muster der für "Justiz und NS-Verbrechen" entwickelten 18 Kategorien und 25 Unter-Kategorien), Opfer (nach dem Muster der für "Justiz und NS-Verbrechen" entwickelten 14 Kategorien), Tatkomplex.

12 Rundbrief, hrsg. vom Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung und vom Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen, Nr. 1 (Juni 1999), S. 4. (Titel der Zeitschrift ab Nr. 3: Justiz und Erinnerung.)

13 Zu den Arbeiten von Rüter siehe: Adelheid Rüter-Ehlermann / Christiaan F. Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945! 1966, 22 Bde, Amsterdam 1968; Christiaan F. Rüter / Dick W. de Mildt, Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam - Maarssen 1998; Christiaan F. Rüter / Dick de Mildt, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1966. Register zu den Bänden I-XXII, Amsterdam - München 1998. Zuletzt auch: Christiaan F. Rüter (Hrsg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, Amsterdam - München 2002.

Die vorangegangenen Forschungsprojekte¹⁴ sowie die zu der Zeit gerade angelaufene Arbeit an einer EDV-Erfassung aller am Volksgericht Wien 1945 – 1955 eingeleiteten Verfahren¹⁵ hatten gezeigt, dass die größte Schwierigkeit zur Realisierung des Vorhabens in Österreich darin bestand, dass zwar davon auszugehen war, dass alle *Geschworenengerichtsurteile* Tötungsdelikte betrafen, dass aber nicht einmal annähernd abgeschätzt werden konnte, auf wie viele der 23.477 *Volksgerichtsurteile* dieses Kriterium zutraf.

Unmittelbar nach der Warschauer Beratung begannen daher die Vorarbeiten für ein Pilotprojekt, das einerseits für einen überschaubaren Aktenbestand erste verlässliche Resultate liefern, andererseits eine ungefähre Schätzung der Kosten für eine Gesamterfassung an allen österreichischen Gerichtsstandorten ermöglichen sollte. Zur Realisierung des Pilotprojekts bot sich Linz an, da am Oberösterreichischen Landesarchiv bereits eine digitalisierte Version der Namenkartei der Staatsanwaltschaft am Volksgericht Linz erarbeitet worden war, andererseits die Akten im Landesarchiv selbst komplett verfügbar sind. Für die Finanzierung konnte, neben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auch das Land Oberösterreich gewonnen werden. Auf Kosten des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes wurde die für die Erfassung der Wiener Gerichtsregister entwickelte Datenbank so komplex ausgebaut, dass sie einerseits die Erfassung von Anklageschriften und Urteilen (aber, in einem zweiten Arbeitsschritt, auch der übrigen Verfahrensakten) nach den "Rüter-Kriterien" ermöglicht, andererseits aber auch die Darstellung der teilweise äußerst komplexen Verbindungen zwischen den einzelnen Gerichtsverfahren (Abtretungen, Ausscheidungen, Einbeziehungen, Wiederaufnahmeverfahren usw.) in einer Weise erlaubt, die die Gesamtheit der gegen eine Person geführten Verfahren, ihren Verlauf (Einstellung, Anklage, Urteile) sowie die der Einleitung des Verfahrens, der Anklage und dem Urteil zugrunde liegenden juristischen Tatbestände verdeutlicht.¹⁶

Trotz der komplexen Struktur der Datenbank sollten die aufgenommenen Informa-

14 "Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle" sowie "Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich (strafprozessualer Entstehungszusammenhang und Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung)". Im Zuge dieser Forschungsprojekte war mit der Mikroverfilmung von Wiener Volksgerichtsakten begonnen worden.

15 Dieses - nach einer Anschubfinanzierung durch das Bundesministerium für Justiz nur mehr durch kleinere private und öffentliche Zuwendungen geförderte - Projekt wurde nach mehr als vierjähriger Arbeit im Sommer 2003 abgeschlossen, wobei in der letzten Phase - durch die Auswertung der Hauptverhandlungsregister des Volksgerichts Wien - auch alle Urteile aufgenommen werden konnten. Da die Erfassung in Form einer Auswertung von Karteien und Registern erfolgte, ist eine inhaltliche Zuordnung der Verfahren bzw. Urteile nur nach gesetzlichen Tatbeständen möglich. Ein erster Zwischenbericht wurde veröffentlicht von Andrea Steffek und Susanne Uslu-Pauer, Die Kartei der Wiener Volksgerichtsprozesse 1945 – 1955. Die EDV-Erfassung und wissenschaftliche Auswertung der Kartei der am Volksgericht Wien zwischen 1945 – 1955 geführten gerichtlichen Voruntersuchungen, in: Justiz und Erinnerung Nr. 3, S. 3 ff.

16 Antrag für ein vom FWF zu förderndes Projekt-Paket "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland", Beilage B der Gemeinsamen Einleitung: Winfried R. Garscha / Markus Koppenberger, Zur verwendeten Datenbank, Wien 2001 (unveröffentlichtes Manuskript, auszugsweise publiziert auf der Website der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/fwantrag_datenbank.php).

tionen auf ein mit den knappen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zu bewältigendes Minimum beschränkt werden. Darin unterscheidet sich die EDV-gestützte Erfassung der Linzer Volksgerichtsakten von der seit 1999 am Münchner Institut für Zeitgeschichte erarbeiteten Datenbank¹⁷, die einerseits ein aufwändigeres Kategorisierungsschema als die "Rüter-Kategorien" benützt und andererseits eine detailliertere Auswertung des Gangs der Verfahren und der in ihnen enthaltenen Informationen über Beschuldigte vornimmt. Mit den Münchner KollegInnen wird zwar seit 1999 ein informeller Erfahrungsaustausch praktiziert, da aber ihre Datenbank ausschließlich für die interne Nutzung konzipiert ist, beteiligen sie sich nicht an den Bemühungen zur Schaffung eines europäischen Standards bei der Auswertung von Nachkriegsjustizakten.

Die Vorarbeiten für das Projekt "EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv" wurden – wie bereits erwähnt – 2000 mit Unterstützung der Kulturabteilung des Landes Oberösterreich begonnen. Grundlage war eine vom Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Datenbank, die sowohl Personennamen als auch die Geschäftszahlen der Staatsanwaltschaft Linz beinhaltet.

Aufgrund der günstigen Aktenlage und der engen Kooperationsmöglichkeit mit dem OÖLA war es im Zuge des vom BM:BWK in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens in der Folge möglich, Kriterien zu erarbeiten, nach denen auch an den Standorten der übrigen österreichischen Volksgerichte Volksgerichtsakten autopsiert und elektronisch erfasst werden können. Am 1. 10. 2002 begann ein von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Kooperation mit dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck sowie dem Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung der Universität Graz durchgeführtes Projektpaket "Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland", im Zuge dessen die während der Projektarbeit am OÖLA gemachten Erfahrungen und aufgestellten Richtlinien praktisch angewendet werden.

Im Antrag des "Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen" an das Wissenschaftsministerium vom September 2000 wurden für das Pilotprojekt Gesamtkosten in der Höhe von 1,070.000 Schilling (= 77.762,- €) veranschlagt. Die vom Land Oberösterreich gewährte Subvention für die Personalkosten betrug 200.000 Schilling (= 14.435,- €). Die zusätzlichen Leistungen des Landes Oberösterreich, erbracht durch das OÖLA, umfassten die Erstellung der Grunddatenbank der Kartei der Staatsanwaltschaft Linz sowie die Infrastruktur (Arbeitsplätze einschließlich Bildschirm und Tastatur eines der verwendeten Computer) sowie die laufende Betreuung des Projekts durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Archivs. Ihr Wert macht rund 140.000 Schilling (= 10.174,- €) aus. Die namhafte finanzielle Beteiligung des Landes Oberösterreich war Voraussetzung für die Auftragserteilung durch das Bildungsministerium.

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes beteiligte sich an dem Pilotprojekt, indem es sowohl die Kosten für die Entwicklung der Datenbank für die gesamtösterreichische Erfassung der Volksgerichtsakten trug als auch weitere Computer samt Zubehör im Wert von rund 80.000 Schilling (= 5.814,- €) zur Verfü-

17 Andreas Eichmüller, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 - Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Institut für Zeitgeschichte, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 3/2002, S. 507 - 516.

gung stellte. Die restlichen Personalkosten von 600.000 Schilling (= 43.605,- €) sowie die Datenbank-Verwaltungs-, Adaption- und Betreuungskosten im Ausmaß von 50.000 Schilling (= 3.634,- €) wurden vom BM:BWK getragen, womit der Bund 60 Prozent der projektierten Kosten übernahm.

Obwohl der im Juni 2001 erteilte Auftrag mit den vom Ministerium selbst sowie von den genannten Mitfinanciers zur Verfügung gestellten Mitteln erfüllt werden konnte, **bleiben noch eine Reihe von Arbeiten an dem Aktenbestand im OÖLA zu erledigen.**

Vor allem bei der Erfassung der nicht mit Urteil abgeschlossenen Verfahren stellte sich im Zuge der Arbeiten heraus, dass – bei Anwendung derselben Auswertungskriterien wie bei der Erfassung der Urteile – der Arbeitsaufwand höher liegen müsste als ursprünglich projektiert. Nur so könnten die im Zuge des Projekts sowohl im Bereich der Aktenauswertung selbst als auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der Datenbank vorgenommenen Verbesserungen voll genützt werden.

Darüber hinaus sollten die durch die Datenbank geschaffenen Abfragemöglichkeiten und Bestandserschließungen für Detailanalysen zu verschiedenen kulturgeschichtlichen sowie zeit- und rechtshistorischen Fragestellungen genutzt werden, wie dies im Bereich der Auswertung von NS-Justizakten bereits geschieht.

Für diese ergänzenden Arbeiten sind finanzielle Mittel im Ausmaß von 11.000 € erforderlich. Da diese Ergänzungen der Datenbank in erster Linie für regionalhistorische Forschungen von Interesse sind, hat sich der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen zunächst an oberösterreichische Stellen gewandt. Angesichts der gesamtösterreichischen Bedeutung des Aktenbestands wäre allerdings eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln wünschenswert.

Bis Ende 2004 gelang es nur in ungenügendem Umfang, die für einen endgültigen Abschluss der Arbeiten erforderlichen Mittel aufzutreiben, weshalb die Datenbank erst im Laufe des Jahres 2005 voll nutzbar gemacht werden kann.

5) Aufbau der Datenbank – Bedeutung der "Rüter-Kategorien"

~ Aufbau und Design der Datenbank

Datenbanken werden seit einigen Jahren auch in der rechtshistorischen Forschung eingesetzt, z. B. in den umfangreichen Untersuchungen von Klaus Marxen zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof oder im Rahmen eines im Jahre 2000 begonnenen Kooperationsprojekts zwischen dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und der Phillips-Universität Marburg/Lahn zur Untersuchung der politischen NS-Strafjustiz in Österreich und Hessen. Die methodische Diskussion über den Einsatz von computergestützten Methoden in der Rechtsgeschichtsschreibung ist aber noch wenig fortgeschritten. Entsprechende Vorträge auf dem 31. Deutschen Rechtshistorikertag in Wien (1996) wurden bisher nicht veröffentlicht. Neben der Urteilsammlung "Justiz und NS-Verbrechen" wurde an den methodischen Überlegungen zur Funktion einer historischen Rechtsdatenbank, die vom Münsteraner Rechtshistoriker Hans Schulte-Nölke bei der EDV-gestützten Judikaturanalyse der Berufungsgerichte

in der Rheinprovinz im frühen 19. Jahrhundert entwickelt wurden, angeknüpft.¹⁸

Diese Funktionen sind:

- C Findhilfsmittel für die Suche nach "Entscheidungsmaterial" für konkrete Forschungsfragen (die Datenbank als Repertorium der erfassten Archivbestände mit Angabe des Standorts der Originalakten).
- C Einsatz zur Hypothesenbildung (durch die Beschreibung der Prozess-Inhalte).
- C Ermöglichung justizstatistischer Erhebungen zur Tätigkeit der Gerichte, zu den verwendeten Rechtsnormen und zur Verurteilungsquote. Derartige Erträge kann nur eine Datenbank liefern, "aus den Archivalien lassen sich solche Zahlen nicht unmittelbar gewinnen."

Die Datenbank stellt daher nicht nur ein Recherche-Tool dar, um die für die Detailauswertung vorgesehenen Verfahren bestimmen zu können, sie ist auch das Instrument, mit dessen Hilfe die zu analysierenden Akten erfasst werden und ihre Grobauswertung an allen Gerichtsstandorten nach identischen Kriterien sichergestellt wird. Da sie im Bereich der inhaltlichen Beschreibung der erfassten Verfahren analog zu den für Ost- und West-Deutschland vorliegenden Verfahrensübersichten in der Urteilssammlung "Justiz und NS-Verbrechen" konzipiert wurde, bildet sie zudem die Grundlage für einen Vergleich mit Deutschland. Erst auf dieser Basis sind statistische Auswertungen und Untersuchungen zur "Effizienz der Rechtsprechung" möglich.

Das Design der Datenbank erfolgte nach folgendem Anforderungsprofil:

- a) Netzwerkfähigkeit sowohl für die Eingabe auf vernetzten PCs als auch für eine mögliche Benützung über Internet.
- b) Einstiegsmöglichkeit für die Dateneingabe sowohl über die Namen der Beschuldigten (Auswertung von Karteien und Registern, in Perspektive aber auch von weiteren Quellen wie Fahndungsbehelfen) als auch über das Gerichtsverfahren – im Regelfall über die Geschäftszahl (Autopsie der Prozessakten);
- c) Möglichkeit zur inhaltlichen Beschreibung sowohl des gesamten Verfahrens als auch der ergangenen Urteile auf separaten Bildschirmmasken, wobei zwischen den auf Beschuldigte bzw. Angeklagte bezogenen und den auf das Gesamtverfahren bzw. den Urteilstext bezogenen Auswertungen zu unterscheiden ist: für erstere war die Zuordnung von Paragraphen und Urteilssprüchen vorzusehen, für zweitere die Zuordnung von Kategorien und Abstracts;
- d) Nachvollzug des Gangs des Verfahrens unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Volksgerichtsbarkeit (keine Rechtsmittel, daher Wiederaufnahmeverfahren in der Regel unter einer neuen Geschäftszahl) und Geschwornengerichtsbarkeit (meh-

18 Hans Schulte-Nölke, Rheinische Judikatur im frühen 19. Jahrhundert - Justizforschung mit Hilfe einer Datenbank, In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 20 (1998), Heft 1/2, S. 84 - 111. CD-ROM dazu: Rheinische Judikatur im frühen 19. Jahrhundert - Datenbank: Rechtsprechung der Appellationsgerichte Trier, Köln und Düsseldorf 1803 - 1819 (herausgegeben Hans Schulte-Nölke und Reiner Schulze), veröffentlicht als Teil von: Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, herausgegeben von Reiner Schulze, Berlin 1998.

rere Urteile pro Geschäftszahl möglich);

e) wechselseitige Verknüpfung der einzelnen Teile der Datenbank, sodass die Änderung eines Eintrags die automatische Änderung aller damit zusammenhängenden Einträge bewirkt;

f) Vereinfachung ständig wiederkehrender, normierter Eintragungen durch das Anklicken von Pull-Down-Menüs;

g) Übersichtlichkeit der Maske, hohes Tempo bei Eingabe und Abfrage;

h) Möglichkeit, eine anonymisierte Form der Datenbank zu generieren, die für die öffentlich zugängliche Abfrage in den beteiligten Einrichtungen sowie auf der WebSite der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz zur Verfügung stehen soll.

Server: Betriebssystem: Linux mit

* Datenbank: Relationale Datenbank auf SQL-Basis (MySQL) (=Backend)

* Web-Server (Apache)

Clients (orts- und betriebssystemunabhängig): Web-Browser (Netscape oder Internet Explorer ab Version 4) unter beliebigen Betriebssystemen (=Frontend)

Ein Extrakt der Datenbank (umfassend die mit Urteil abgeschlossenen Prozesse) kann in einer anonymisierten Version öffentlich abfragbar gemacht werden. Gesucht werden kann nach Tatkomplexen, Tatorten, Urteilen und Aktenzahlen sowie nach Wörtern und Wortteilen in den Abstracts (inhaltlichen Beschreibungen der Tatvorwürfe). Namen sollen nicht abfragbar sein, sondern die Datenbank soll in dieser anonymisierten Version nur den ersten Buchstaben des Familiennamens, das Geburtsjahr und das Geschlecht der abgeurteilten Personen enthalten. Um die aus rechtlichen Gründen (DSG 2000 sowie § 82a StPO) erforderliche Anonymität zu gewährleisten, werden die Abstracts so abgefasst, dass für TäterInnen und Opfer neutrale Begriffe ("Beschuldigte/r", "Angeklagte/r", "Getötete/r", "Opfer des Fememordes" u.ä.) verwendet werden. Personen der Zeitgeschichte werden im Falle von Prominenten in den Abstracts namentlich genannt, in den übrigen Fällen werden sie durch ihre Funktion (z.B. "Kreisleiter von Gmunden") kenntlich gemacht.

‘ *Die Eingabemasken*

Die Eingabemasken wurden mittels Perl-Scripts realisiert (=Middleware). Folgende Masken stehen für die Dateneingabe zur Verfügung:

Die Datenbank ist pro Verfahren in fünf Eingabemasken gegliedert. Diese sind die *Verfahrensseite*, die *Verhandlungsgegenstandseite*, die *Urteilsdetailseite*, die *Detailseite* (beschuldigtenspezifische Details des Verfahrens) sowie die *Personenseite*. Die Verfahrensseite und die Verhandlungsgegenstandseite betreffen alle Beteiligten eines Verfahrens, während die Urteilsdetailseite, die Detailseite und die Personenseite den einzelnen, in das Verfahren involvierten Personen zugeordnet sind. Sowohl auf der Verfahrensseite als auch die Verhandlungsgegenstandsseite erfolgt die Auswertung nach den "Rüter-Kategorien", die entsprechend den Besonderheiten der vor den

österreichischen Volksgerichten verhandelten Tatkomplexe erweitert wurden. Im ersten Teil des Projekts wurde nur die Verhandlungsgegenstandsseite ausgefüllt, das Programm kopierte die Auswertungsergebnisse automatisch auf die Verfahrensseite; im zweiten Teil des Projekts wurden auf der Verfahrensseite allfällige zusätzliche Tatkomplexe angeführt, die zwar Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, bei der Formulierung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft aber nicht berücksichtigt wurden. Zweck dieser Vorgangsweise ist es, der historischen Forschung Anhaltspunkte zu geben, über welche Verbrechen in welchen Akten Informationen enthalten sind.

‘ *Verfahrensseite*

Diese Seite enthält alle Angaben, die das Verfahren kennzeichnen. Hier finden sich:

a) Die formalen Informationen

- < Geschäftszahl von Gericht und Staatsanwaltschaft.
- < Ablage des Verfahrens bei Gericht (als eigener Akt oder als Bestandteil eines anderen Verfahrensakts) – das Programm vergibt hier automatisch die oben eingetragene Geschäftszahl des Gerichts (Vr-Nummer). Diese ist im Zuge der Auswertung durch Anklicken zu bestätigen. Wurde der Akt in einen anderen Akt eingelegt, so ist dessen Vr-Nummer hier einzutragen. Das Programm generiert auf dieser Grundlage automatisch für die Abfrage die Information: "Weitere Verfahren in diesem Akt".
- < Archivbestand, in dem der Originalakt zu finden ist: Aktenlager des Gerichts oder Landesarchiv; wurde der Akt bereits an das Landesarchiv abgegeben, so wird hier neben der Bestandsbezeichnung auch die Nummer der Archivschachtel eingetragen. Das Programm generiert auf dieser Grundlage automatisch für die Abfrage die Information: "Weitere Akten in dieser Archiv-Box", womit eine gezielte Archiv-Recherche erleichtert wird.
- < Angaben über öffentlich archivierte Kopien oder Publikationen von Anklageschriften und Urteilen. Hier wird beispielsweise die Mikroverfilmung eines Akts durch die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz vermerkt.

b) Der Grund des Verfahrens, d.h. die Beschreibung der Tat. Es können mehrere Tatbeschreibungen zu einem Verfahren angelegt werden. Jede dieser Beschreibungen besteht aus mehreren teilweise standardisierten Eingabemöglichkeiten:

- < Tatkomplexe (kategorisiert, siehe unten "Rüter-Kategorien")
- < kurze Tatbeschreibung, "Abstract" (freier Text),
- < Tatort und Tatzeit (exakt),
- < betroffene Opfer (kategorisiert),
- < Dienststellen der Tatverdächtigen (kategorisiert).

Mit dieser Methode werden sämtliche Verbrechen erfasst werden, über die im Zuge eines Ermittlungsverfahrens Informationen in größerem Umfang gesammelt und im Akt abgelegt wurden. Mit Ausnahme der in Wien mikroverfilmten Verfahren und der wenigen Ausnahmefälle, in denen sämtliche Verfahren wegen eines bestimmten Tatkomplexes (z.B. Verbrechen im KZ Mauthausen) erfasst werden sollen, bleiben diese Beschreibungen bei Verfahren ohne Urteil vorläufig leer bzw., bei Verfahren mit Urteil,

auf die in Anklageschrift und Urteil behandelten Verbrechen beschränkt. Eine vollständige Beschreibung sämtlicher Akten in dieser Form würde einen nicht kalkulierbaren Arbeitsaufwand erfordern.

Erfolgte die Tatbeschreibung im Zuge der Urteilsauswertung, so wurden die Angaben von der Urteilsbeschreibungsseite ("Verhandlungsgegenstand") automatisch auf die Verfahrensseite kopiert.

Erst im Zuge der Kompletterfassung der nicht mit Urteil abgeschlossenen Verfahren wurden auch bei jenen Prozessen, deren Urteile bereits erfasst waren, die restlichen Tatbeschreibungen auf der Verfahrensseite ergänzt.

Von dieser Seite, die auch den Einstieg bei einer Suchabfrage nach Verfahren bildet, kann eine Liste der beschuldigten Personen abgerufen werden. Ferner ist es von dieser Seite aus möglich, direkt auf die Urteilsbeschreibungsseite zu gelangen.

Über die Personenliste der Verfahrensseite, die alle Beschuldigten in einem Verfahren aufzählt, gelangt man zu den einzelnen Personenseiten und den Detailseiten des Verfahrens. Ist nur eine Person in das Verfahren involviert oder noch keine Person eingetragen, gelangt man direkt auf die Personenseite.

' *Personenseite*

Auf dieser Eingabemaske können die allgemeinen Daten einer Person geändert und Verfahren zu dieser Person zugeteilt werden. Die Maske enthält bis auf weiteres nur Felder für Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Alias-Name (Mädchenname, häufige Schreibvariante) und ein Anmerkungsfeld. Enthält eine importierte Datenbank weitere Angaben zur Person, so werden diese im Anmerkungsfeld gespeichert. Im Anmerkungsfeld werden auch Notizen auf der Karteikarte der Einlaufstelle des Gerichts vermerkt.

Das Programm listet automatisch sämtliche Verfahren auf, in denen diese Person als Beschuldigte/r bzw. Angeklagte/r eingetragen wurde – mit Angaben über das Gericht, die Geschäftszahlen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft sowie über allfällige Verbindungen zwischen diesen Verfahren – Verfahrensausscheidungen, Vereinigungen, Rückdelegierungen etc. (siehe unten, Detailseite).

Ausgehend von dieser Seite, die auch den Einstieg bei einer Suchabfrage nach Personen bildet, können die näheren Angaben zu den jeweiligen Verfahren (Detailseite, Urteile) hinzugefügt bzw. abgefragt werden. Zum Urteil gelangt man über zwei Links: der eine führt auf die Urteilsbeschreibungsseite für das gesamte Verfahren ("Verhandlungsgegenstand"), der andere zur Urteilsauswertung ("Urteilsdetails": Freispruch/Schuldspruch mit Angabe des Strafausmaßes; Paragraphen, nach denen der/die Angeklagte schuldig gesprochen wurde).

' *(Personen-)Detailseite*

Auf dieser Seite befinden sich die Informationen zu einem Verfahren betreffend genau eine Person. Die Seite beginnt mit einer Auflistung der in diesem Verfahren ergangenen Urteile (mit Links auf die Urteilsbeschreibungsseite und auf die Urteilsdetails der abgeurteilten Personen). Als nächstes werden Shortcuts zu den einzelnen Sektionen der Detailseite angeboten: Auslieferung / Faktenausscheidung / Anmerkungen zum Verfahren / Verbindungen mit anderen Verfahren / Einstellung / Anklage.

In der ersten Sektion werden die Paragraphen ausgewertet, nach denen das Verfahren gegen diese Person eingeleitet wurde. Die am häufigsten angewandten Gesetze stehen – sowohl aus Gründen der Übersichtlichkeit als auch zur Erleichterung der statistischen Auswertung – auf der Maske, sodass in die Felder nur mehr die Paragraphen eingetragen werden müssen. (Dieses Design findet sich auch auf derselben Seite weiter unten, in der Sektion "Anklage", wo die Paragraphen aufgelistet werden, nach denen eine allfällige Anklage gegen den/die Beschuldigte/n erfolgte, bzw. auf der Urteilsseite für jene Paragraphen, nach denen der/die Angeklagte verurteilt wurde.)

Die nächsten vier Sektionen betreffen die Verbindungs- bzw. Verknüpfungsmöglichkeit mit anderen Verfahren der Datenbank. Dabei kann ein Verfahren mittels vordefinierter Relationen in Verbindung mit einem oder mehrere anderen Verfahren gesetzt werden (Wiederaufnahme, Fortsetzung etc.). Zur Beschleunigung der Dateneingabe werden diese Verbindungen, wenn sie bei einem Verfahren eingetragen werden, automatisch durch die jeweilige komplementäre Eingabe beim verknüpften Verfahren ergänzt (z.B. "ausgeschieden zu" / "einbezogen von"). Weitere Verbindungen betreffen ausländische Verfahren gegen die betreffende Person ("Auslieferung") oder Verfahren betreffend andere als NS-Verbrechen ("Faktenausscheidung"). Bei Auslieferungsverfahren wird nur das antragstellende Land eingetragen, bei Faktenausscheidungen zu anderen Gerichten der jeweilige Straftatbestand (in Form von Paragraphen) und, wenn vorhanden, die Geschäftszahl.

Die Eingabe aller dieser Verbindungen zwischen den in die Datenbank aufgenommenen Verfahren erfolgt nur im Zuge der Auswertung von Registern, die diese Angaben enthalten, sodass sie keinen zusätzlichen Recherche-Aufwand erfordert. Durch ihre Aufnahme ermöglicht die Datenbank die Rekonstruktion des Gangs eines Verfahrens ohne Autopsie des jeweiligen Akts, was insbesondere dann relevant ist, wenn der Originalakt nicht auffindbar ist. Die Eintragung dieser Angaben auf der Grundlage der Register bedeutet, dass diese Sektionen der Detailseite in jenen Teil-Datenbanken, in denen vorläufig nur die Akten selbst ausgewertet werden, leer bleiben.

Die beiden letzten Sektionen der Detailseite enthalten Informationen zur Verfahrenseinstellung (mit Angabe der Paragraphen der StPO, nach denen die Zurücklegung der Anzeige, die endgültige Einstellung oder der vorläufige Abbruch des Verfahrens erfolgte) bzw. Anklageerhebung gegen diese Person, einschließlich der Nummer im Hv-Register. Die Auflistung der Paragraphen, nach denen Anklage erhoben wurde, stützt sich sowohl auf die Anklageschrift als auch auf das Urteil, sodass Ausweitungen der Anklage während der Gerichtsverhandlung ohne Einsichtnahme in das Hauptverhandlungsprotokoll berücksichtigt werden können. Im Falle von Freisprüchen gibt diese Auflistung Auskunft über die Straftatbestände, von denen der/die Angeklagte freigesprochen wurde. Für Angaben über Teil-Freisprüche steht das Anmerkungsfeld auf der Urteilsdetailseite zur Verfügung.

‘ *Urteilsdetails ("Urteile")*

Hier können Angaben zu allfälligen Urteilen gegen eine Person in einem Verfahren gemacht werden. Die für das gerade bearbeitete Verfahren bereits eingetragenen Beschuldigten können mittels eines Pull-down-Menüs aufgerufen werden. Durch Anklicken erfolgt ihre Übernahme von den Beschuldigten zu den Angeklagten. Wurde der/die Angeklagte unter dieser Geschäftszahl noch nicht als Beschuldigte/r eingetragen, so sind die Angaben zu den (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht) auf der

Personenseite durchzuführen.

Detailangaben zum Urteil sind:

- < Ausstellendes Gericht, Geschäftszahl (diese Angaben werden automatisch von der Verfahrensseite übernommen bzw. auf diese übertragen),
- < Datum, an dem das Urteil erging,
- < Art des Urteils (Freispruch, Haftstrafe, Lebenslänglich, Todesurteil, Verurteilung ohne Zusatzstrafe, Urteile in einem objektiven Verfahren),
- < Dauer einer Haftstrafe (zur Erleichterung der statistischen Auswertung erfolgt diese in Monaten und Tagen),
- < Angaben über Rechtskraft des Urteils bzw. das Datum der Urteilsaufhebung,
- < Angaben über den Vermögensverfall (damit soll die Beantwortung der Frage ermöglicht werden, ob die bei Verurteilungen durch Volksgerichte gesetzlich vorgesehene Zusatzstrafe tatsächlich den Regelfall darstellte),
- < Anmerkungen, z. B. über freisprechende Teile des Urteils im Falle einer Verurteilung; hier wird auch das Vollstreckungsdatum eines Todesurteils notiert,
- < Paragraphen, gemäß denen eine allfällige Verurteilung erfolgte (zum Design siehe oben, Detailseite).

‘ *Urteilsbeschreibungsseite ("Verhandlungsgegenstand")*

Zur Urteilsbeschreibungsseite gelangt man über die Verfahrens-, Personen- oder Detailseite. Hier finden sich die Tatbeschreibungen, d.h. der auf Grund der Auswertung von Anklageschrift und Urteil feststellbare Gegenstand der Hauptverhandlung. Die Tatbeschreibungen erfolgen in derselben Weise wie oben bei der Vorstellung der Verfahrensseite beschrieben: Abstract, Kategorienzuordnung (Verbrechen, Opfer, Dienststelle), Tatort und -zeit. Im Zuge des Abspeicherns werden diese Tatbeschreibungen auf die Verfahrensseite kopiert. Die automatische Verbindung von der Urteilsbeschreibungsseite zur Verfahrensseite besteht nur in diese Richtung, da die Datenbank nur so den Sachverhalt abbilden kann, dass zwar alle Gegenstände der Hauptverhandlung auch Gegenstände des Gesamtverfahrens sind, aber nicht wegen aller im Zuge des Vorverfahrens untersuchten Verbrechen Anklage erhoben wird. Auf der Verhandlungsgegenstandseite findet man außerdem das Datum des Urteilsspruches.

~ **Die "Rüter-Kategorien" als Standard und Voraussetzung für eine internationale Vernetzung.**

Die Kompatibilität der Datenbank mit anderen europäischen Justiz-Datenbanken ist nur gewährleistet durch die Vereinheitlichung der Kategorien für Tathergang, Opfer und Dienststellen der Tatverdächtigen:

In der Datenbank werden zur Benennung der Tatkomplexe, der Dienststellen der Tatverdächtigen und der Opfer Kategorien verwendet, die sich an dem in der Amsterdamer Urteilssammlung "Justiz und NS-Verbrechen" angewandten Kategorienschema orientieren, nach dem bisher die (west- und ost-)deutschen Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen sowie die Urteile niederländischer Gerichte gegen deutsche und österreichische Täter ausgewertet wurden.

In ihrer Anlehnung an das bereits vorliegende und über Internet allgemein zugäng-

liche Schema von "Justiz und NS-Verbrechen" unterscheidet sich die im OÖLA verwendete Datenbank von der zur Zeit am Münchner Institut für Zeitgeschichte im Entstehen begriffenen Datenbank, die nicht nur die 900 mit Urteil oder gerichtlichem Einstellungsbeschluss abgeschlossenen Verfahren wegen Tötungsdelikten, sondern sämtliche westdeutsche und West-Berliner Verfahren wegen NS-Verbrechen seit 1945 erfassen wird. Diese Microsoft-Access-Datenbank benützt ein wesentlich aufwändigeres Kategorisierungsschema und nimmt eine detaillierte Auswertung des Gangs der Verfahren und der in ihnen enthaltenen Informationen über Beschuldigte vor. Mit den Münchner KollegInnen wird zwar seit 1999 ein informeller Erfahrungsaustausch praktiziert, da aber ihre Datenbank ausschließlich für die interne Nutzung konzipiert ist, beteiligen sie sich nicht an den Bemühungen zur Schaffung eines europäischen Standards bei der Auswertung von Nachkriegsjustizakten.

~ **Österreichische Adaptionen der "Rüter-Kategorien"**¹⁹

Da die Datenbank – im Gegensatz zur Urteilssammlung "Justiz und NS-Verbrechen" – nicht nur zur Erfassung von Tötungsdelikten verwendet wird, waren Ergänzungen und kleine Änderungen der Kategorien der "Verbrechenskomplexe" erforderlich.

Aufbauend auf den Vereinbarungen in Warschau im April 1999 kamen – um die Erfassung auch jener Urteile, die nicht wegen NS-Tötungsverbrechen ergingen, zu ermöglichen – ergänzende Verbrechenskomplexe dazu.

Von folgenden Verbrechenskomplexen wurden die Bezeichnungen verändert: Denunziation, Schreibtischverbrechen, Verbrechen der Endphase werden jeweils mit dem Zusatz "...mit Todesfolge" versehen. "Andere NS-Verbrechen" werden in Österreich "Andere NS-Tötungsverbrechen" bezeichnet. Bei summarischen Aufzählungen werden die drei Tatkomplexe, die Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, durch Einsatzgruppen sowie sonstige beschreiben, zusammengefasst, weil die Anzahl der diesbezüglichen Prozesse in Österreich äußerst gering war.

Die im Zuge des Projekts verwendeten Kategorien lauten:

- <1> **Denunziation mit Todesfolge**
- <2> **Euthanasie**
- <3> **Justizverbrechen**
- <4> **Kriegsverbrechen**
- <5> **Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen**
- <6> **Massenvernichtungsverbrechen in Lagern [nur für Massentötungen in Vernichtungslagern]**
- <7> **Massenvernichtungsverbrechen (andere)**
- <8> **NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten**
- <9> **Schreibtischverbrechen mit Todesfolge**
- <10> **Verbrechen der Endphase (mit Todesfolge)**
- <11> **Andere NS-Tötungsverbrechen**
- <12> **Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge**
 - <12a> Denunziation ohne Todesfolge
 - <12b> Raub (Arisierung)

19 Siehe dazu: Rüter / de Mildt, Die Westdeutschen Strafverfahren.

<12c> Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde

<13> Verratsdelikte

<13a> Hochverrat ("Illegalität", Unterstützung der illeg. NSDAP)

<13b> Funktion im NS-Regime

<13c> Propaganda für das NS-Regime

<13d> Registrierungsbruch

<14> NS-Wiederbetätigung (ursprüngl. "Nachkriegsdelikte")

(Gemeint ist die Weiterführung oder der Neuaufbau nationalsozialistischer Organisationen sowie die strafbare Leugnung von NS-Verbrechen; nicht hierher gehören Tötungsdelikte nach dem 8. Mai 1945, diese werden dem Tatkomplex Nr. 10 = Verbrechen der »Endphase« zugeordnet; der Zeitpunkt geht aus der Angabe zur Tatzeit hervor).

<15> NS-Gewaltverbrechen vor 1938

(Entsprechend der von C. F. Rüter und Günter Wieland bei der Auswertung der DDR-Prozesse verwendeten Kategorie "frühe NS-Verbrechen").

Die Änderungen der Rüter'schen Opferkategorien sind ausschließlich terminologischer Art und in erster Linie ein Ausdruck des sozialwissenschaftlichen Diskurses in Deutschland und Österreich in den vier Jahrzehnten seit der Konzeption der Kategorien.

Geändert wurde die Lexik (in erster Linie, um das Geschlecht der Opfer sichtbar zu machen, aber auch, um Begriffe zu vermeiden, die von vielen Betroffenen mittlerweile als diskriminierend empfunden werden, oder ganz einfach, um einem geänderten Sprachgebrauch Rechnung zu tragen), weiters wurde versucht, historischen Forschungsergebnisse (beispielsweise zur NS-Euthanasie oder in der Widerstandsforschung) Rechnung zu tragen. Die Qualität der von C. F. Rüter in der ersten Hälfte der sechziger Jahre entwickelten Kategorien zeigt sich darin, dass die Änderungen trotzdem auf das "optische" Erscheinungsbild beschränkt blieben; ihre Struktur hat sich auch in unserer Arbeit bewährt.

Die **Opfer-Kategorien** lauten:

<1> Psychisch Kranke und in anderen Anstalten Festgehaltene

<2> Juden / Jüdinnen

<3> Roma und Sinti ("ZigeunerInnen")

<4> Widerstand / Opposition

<5> Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam

<6> Ausländische ArbeiterInnen

<7> Hilfswillige

<8> Angehörige des Volkssturms

<9> Soldaten der Deutschen Wehrmacht

<10> Deutsche und österreichische Polizeibeamte

<11> Angehörige der SA

<12> Angehörige der HJ (Hitlerjugend)

<13> Häftlinge (in Lagern, KZ-Lagern oder Zuchthäusern)

<14> ZivilistInnen

Bei der **Kategorie der "Dienststellen"** wurde nur insofern eine Änderung vorgenommen, als anstelle der Subsumierung der SA unter die NSDAP eine eigene Kategorie für diese in österreichischen Verfahren besonders häufige Dienststelle der Täter geschaffen wurde.

- <1> Einsatzkommandos und Sonderkommandos
- <2> NS-Euthanasie-Aktion
- <3> Haftstätten
- <4> Industrie
- <5> Justizapparat
- <6> NSDAP
- <7> OT (Organisation Todt)
- <8> Polizei
- <9> Selbstschutz
- <10> SS
- <10a> SA
- <11> Volkssturm
- <12> Wehrmacht
- <13> Werwolf
- <14> Zivilverwaltung
- <15> Zollgrenzschutz
- <16> Übrige Dienststellen
- <17> Privatperson
- <18> Unbekannt

Zusätzlich werden Tatort, Tatland und Tatzeit ausgewertet.

In einem Anmerkungsfeld erfolgt die Beschreibung des Tatverlaufs in kurzen, standardisierten Formulierungen, etwa in folgender Weise:

"Denunziation des Karl A. durch die Anna B. wegen Abhörens ausländischer Sender, worauf dieser von der Gestapo verhaftet wurde und für 2 Monate in das Polizeigefangenenhaus Linz verbracht wurde, wo er mehrmals schwer misshandelt wurde."

Beziehungsweise, wenn es sich um einen für das Volksgericht Linz typischen Fall der Kategorie "Hochverrat" handelt:

"Illegalität, SA, Österreichische Legion"

6) Statistik, Urteilsauswertung, Vergleich mit dem Volksgerichtsprengel Wien sowie erster Vergleich mit deutschen Gerichtsbezirken (am Beispiel Bayerns)²⁰

~ Erste statistische Auswertung für das Volksgericht Linz

Folgende Verfahren vor dem Volksgericht Linz wurden mit Urteil abgeschlossen:

20 Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf: Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Der Export der "Rüter-Kategorien". Eine Zwischenbilanz der Erfassung und Analyse der österreichischen Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: Dick de Mildt (Hrsg.), Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag, Amsterdam University Publishers 2003, S. 73–117.

Art des Urteils	Personen	Verfahren
Freispruch	2095	1925
Verurteilt (Tod, lebenslänglich, zeitliche Freiheitsstrafe)	1878	1760
Ohne Zusatzstrafe verurteilt	16	16
Verurteilung im "objektiven Verfahren"	16	16
Alle Urteile des Volksgerichts Linz	3932	3546

Die Summe von Schuldsprüchen und Freisprüchen in beiden Spalten ist höher als die Gesamtzahl der Urteile, weil in 171 Verfahren sowohl Schuldsprüche als auch Freisprüche gefällt wurden.

Der Stellenwert der Prozesse wegen Tötungsverbrechen im Vergleich mit der Gesamtzahl der Urteile ergibt sich aus folgender Übersicht:

Art des Urteils	Personen	Verfahren
Freispruch	76	57
Verurteilt (Tod, lebenslänglich, zeitliche Freiheitsstrafe)	100	77
Ohne Zusatzstrafe verurteilt	0	0
Verurteilung im "objektiven Verfahren"	0	0
Alle Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen	173	120

Das "objektive Verfahren" wurde in der Regel geführt, um über Verstorbene oder Flüchtige einen Vermögensverfall aussprechen zu können und dadurch zu verhindern, dass Familienangehörige darauf zugreifen konnten. So wurde in Linz ein derartiges Verfahren gegen Hermann Göring, in Wien gegen Adolf Hitler geführt.

Aufgeteilt auf die einzelnen "Rüter-Kategorien" ergibt sich folgende Verteilung der mit Urteil abgeschlossenen Prozesse wegen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Linz (die Differenzen zu den obigen Zahlen ergeben sich Mehrfachnennungen, weil die Verbrechen in einer Reihe von Verfahren mehrere Verbrechenkomplexen zuzuordnen sind):

Denunziation mit Todesfolge	59 Prozesse: 45 Schuldsprüche, 43 Freisprüche
Euthanasie	1 Prozess: 1 Schuldspruch
Justizverbrechen	1 Prozess: 1 Schuldspruch
Massenvernichtungsverbrechen	0

Kriegsverbrechen	29 Prozesse: 25 Schuldsprüche, 11 Freisprüche
NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten	11 Prozesse: 8 Schuldsprüche, 4 Freisprüche
Schreibtischverbrechen	3 Prozesse: 3 Schuldsprüche, 2 Freisprüche
Tötungsverbrechen der Endphase	31 Prozesse: 34 Schuldsprüche, 28 Freisprüche
Andere Tötungsverbrechen	2 Prozesse: 3 Schuldsprüche, 0 Freisprüche
<i>zum Vergleich:</i>	
NS-Gewaltverbrechen vor 1938	89 Prozesse: 68 Schuldsprüche, 34 Freisprüche

Inwieweit die Linzer Verfahren für ganz Österreich typisch sind, kann beim gegenwärtigen Forschungsstand noch nicht beantwortet werden. Allerdings ist es auf der Grundlage der bisher für Wien ermittelten Zahlen möglich, erste Einschätzungen zu treffen.

120 wegen Tötungsdelikten geführte von insgesamt 3.546 Verfahren sind 3,38 %. Die rund 290 in Wien wegen Tötungsdelikten geführten Verfahren sind 2,80 % der insgesamt ca. 10.330 Wiener Verfahren, die mit Urteil abgeschlossen wurden. Das bestätigt übrigens, dass niedrige Haftstrafen bzw. das Verhältnis Schuldsprüche/Freisprüche (Linz: 33 % Schuldsprüche, Wien: 49 % Schuldsprüche) keine Aussage über die Schwere der verhandelten Verbrechen erlauben. Wenn die bisherigen Berechnungen für Wien stimmen, hatte das Volksgericht Linz, gemessen am Gesamtanfall, mehr Tötungsdelikte zu verhandeln als Wien, und trotzdem ergingen wesentlich mildere Urteile als in Wien. Andererseits ist der Unterschied nicht so groß (auf 10 Linzer kommen 8 ½ Wiener Urteile wegen Tötungsverbrechen), dass man Berechnungsfehler annehmen müsste. (In beiden Fällen sind Verfahren wegen Tötungsdelikten sowie Gewaltverbrechen, welche die Tötung von Menschen in Kauf nahmen, aus der Zeit vor dem "Anschluss" 1938 *nicht* berücksichtigt.)

Wenn man auch die 89 Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen vor 1938 hinzuzählt (was für einen Vergleich mit Westdeutschland nicht möglich ist), machen die Tötungsverbrechen knapp 5,9 % aller vor dem Volksgericht Linz mit Urteil abgeschlossenen Verfahren aus. Ein Vergleich mit den übrigen mit Urteil abgeschlossenen Verfahren zeigt folgendes Bild (vorläufige Auswertung; Mehrfachzuordnungen möglich):

Tötungsverbrechen (einschließlich NS-Gewaltverbrechen vor 1938)	5,9 %
Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge	26,8 %
<i>Denunziation ohne Todesfolge</i>	19,6 %
<i>Raub, Arisierung</i>	0,9 %
<i>Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde</i>	7,8 %
Verratsdelikte	82,5 %
<i>Hochverrat, Illegalität</i>	82,0 %
<i>Funktion im NS-Regime</i>	0,7 %

<i>Kriegshetze</i>	0,3 %
<i>Registrierungsbetrug</i>	23,2 %
NS-Wiederbetätigung	0,8 %

~ **Erster Versuch eines Vergleichs zwischen der österreichischen Volksgerichtsbarkeit (am Beispiel des Vg Linz) und der Ahndung von NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte im ersten Nachkriegsjahrzehnt**

Die Anwendung der Rüter-Kategorien auf die Linzer Urteile erlaubt auch einen Vergleich zwischen der Ahndung von NS-Verbrechen in Deutschland und Österreich auch im ersten Nachkriegsjahrzehnt, was bisher in Ermangelung verlässlicher Angaben über den Inhalt der Volksgerichtsurteile nicht möglich war.

Für einen Vergleich mit Deutschland bieten sich – insbesondere hinsichtlich der Einwohnerzahl und der gemischt agrarisch-industriellen Struktur ohne Dominanz einer Metropole (wie München, Frankfurt oder Stuttgart), im Süden gelegen (mit einem relevanten katholischen Bevölkerungsanteil, 1945–1949 in der amerikanischen Besatzungszone gelegen), folgende zwei Gebiete an:

a) Der bayrische Regierungsbezirk Schwaben (mit der 200.000-EinwohnerInnen-Stadt Augsburg als Zentrum), der 1950 1,294.000 EinwohnerInnen zählte. Bis zur Auflösung des Landgerichts Lindau 1956 bestanden in diesem Regierungsbezirk vier Landgerichte: Augsburg, Kempten, Lindau und Memmingen. Nationalsozialistischen Tötungsverbrechen wurden im fraglichen Zeitraum, abgesehen von einem Prozess in Memmingen, ausschließlich vor dem Landgericht Augsburg verhandelt.

b) Der bayrische Regierungsbezirk Mittelfranken (mit dem administrativen, industriellen und kulturellen Zentrum Nürnberg), der 1950 über 1,273.000 EinwohnerInnen zählte, wovon allerdings fast die Hälfte im Zentralraum Nürnberg–Fürth–Erlangen lebte. Untersucht wurden hier zwei der drei Landgerichte, nämlich Ansbach und Nürnberg–Fürth, da in Eichstätt kein Urteil wegen eines nationalsozialistischen Tötungsverbrechens erging. Die Vergleichbarkeit wird zwar durch die Tatsache, dass Nürnberg 1950 bereits über 400.000 EinwohnerInnen hatte und damit mehr als doppelt so groß wie Linz war, beeinträchtigt, andererseits teilte Linz mit Nürnberg (der "Stadt der Reichsparteitage") eine gewisse Sonderstellung als "Heimatstadt des Führers".

Zur Überprüfung der bayrischen Ergebnisse wurden ferner zwei Regionen außerhalb Bayerns herangezogen, die zwar – ebenfalls in der amerikanischen Besatzungszone befindlich –, hinsichtlich der Bevölkerungszahl im Jahre 1950 jedoch in einem Fall beträchtlich über den Vergleichregionen lagen, und außerdem beide einen höheren evangelischen Bevölkerungsanteil aufweisen als die erwähnten bayrischen Regierungsbezirke:

c) Nordbaden. Der nördliche Teil des Landes Baden war bis 1952, bis zur Bildung des Bundeslandes Baden-Württemberg aus dem amerikanisch besetzten Land Württemberg-Baden und den beiden französisch besetzten Ländern (Süd-)Baden und (Süd-)Württemberg-Hohenzollern, eine relativ eigenständige Region mit 1,647.000 Einwohnern und Karlsruhe (das 1950 die 200.000-EinwohnerInnen-Marke überschritt) als Zentrum. Hier bestanden fünf Landgerichte (Heidelberg, Karlsruhe, Mann-

heim, Mosbach, Pforzheim), von denen im ersten Nachkriegsjahrzehnt aber nur vor drei (Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim) nationalsozialistische Tötungsverbrechen verhandelt wurden.

d) Der nordhessische Regierungsbezirk Kassel in den Grenzen von 1945 wäre mit 1 Million Einwohnern und nur 1 Landgericht, vor dem Prozesse wegen NS-Tötungsverbrechen geführt wurden, zu klein für den Vergleich. Allerdings umfasste der Regierungsbezirk Kassel, der bis 1945 den Nordteil der preußischen Provinz Hessen-Nassau gebildet hatte, ursprünglich auch die Kreise Marburg und den Main-Kinzig-Kreis (Hanau). Die Gesamtbevölkerung dieser Region betrug 1950 rund 1,3 Millionen. Kassel selbst zählte bei der Volkszählung 1950 knapp 160.000 EinwohnerInnen und war damit kleiner als die Hauptorte aller übrigen Vergleichsbeispiele. Außerdem war die Region – mit Ausnahme von Fulda – überwiegend evangelisch und wählte mehrheitlich sozialdemokratisch. Wie die unten angeführten Zahlen zeigen, fügt sie die Region dennoch in das Bild ein, das beispielsweise Schwaben oder Mittelfranken bieten. Außer in Kassel bestanden Landgerichte in Marburg, Fulda und Hanau. Mit Ausnahme eines Prozesses in Hanau fanden alle Verfahren wegen NS-Tötungsverbrechen, die im Vergleichszeitraum mit Urteil abgeschlossen wurden, in Kassel statt.

Eine generelle Einschränkung der Vergleichsmöglichkeit ergibt sich durch die Existenz eines großen Konzentrationslagers – nämlich des KZ Mauthausen – sowie einer der zentralen Euthanasieanstalten – nämlich Hartheim – in unmittelbarer Nähe des Gerichtsstandorts Linz; Ähnliches trifft auf die angeführten deutschen Landgerichte nicht oder nur in eingeschränktem Umfang zu.

Obwohl das KZ Mauthausen im Mühlviertel lag und daher die dort verübten Verbrechen in den Kompetenzbereich des Volksgerichts Wien fielen, wurde mehrere Mauthausen-Prozesse vom Obersten Gerichtshof zur Erleichterung der praktischen Durchführung (Nähe des Wohnorts der ZeugInnen zum Gerichtsort, Haft möglicher Zeugen oder Mittäter in einem amerikanischen Lager, erleichterte Möglichkeit des Lokalaugenscheins) an das Volksgericht Linz delegiert.

Bezüglich der Euthanasie-Verfahren ist festzustellen, dass vor dem Volksgericht Linz ein einziges Hartheim-Verfahren mit Urteil abgeschlossen wurde²¹ und in den untersuchten deutschen Vergleichsbezirken ebenfalls nur ein einziges Euthanasieverfahren geführt wurde – in Augsburg (es betraf Vorgänge in der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar, das zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Gerichtsstandorts, aber im benachbarten Oberbayern liegt).

Die Sammlung "Justiz und NS-Verbrechen" sparte bewusst Urteile wegen Verbrechen vor dem 1. September 1938²² aus. Diese Tatsache konnte im nachfolgenden Vergleich insofern berücksichtigt werden, als die entsprechende österreichische Rüter-Kategorie ("NS-Gewaltverbrechen vor 1938") weggelassen wurde und vor dem Volksgericht Linz kein Tötungsverbrechen verhandelt wurde, das zwischen dem "Anschluss" 1938 und Kriegsbeginn 1939 begangen worden war.

Eine weitere Einschränkung betrifft die Tatsache, dass die Urteile, die in den ersten,

21 Siehe: Christina Altenstrasser, Peter Eigelsberger, Lydia Thanner, Konstantin Putz, Niedernhart. Juni 1946. Ein Bericht, in: Justiz und Erinnerung, Nr. 8, S. 7ff. [Im Bericht an das BM:BWK war der Aufsatz als Exkurs eingefügt.]

22 In der Sammlung der DDR-Urteile scheinen diese Verbrechen als Tatkomplex "Frühe NS-Verbrechen" auf.

in den 1960er Jahren erschienenen Bänden der westdeutschen Sammlung, aufscheinen, trotz einiger späterer Ergänzungen²³, nicht komplett sind, da die Redaktion von "Justiz und NS-Verbrechen" auf Statistiken, Verfahrenslisten und Registern der bundesdeutschen Justizbehörden aufbauen musste, und diese amtlichen Quellen gerade für die ersten Nachkriegsjahre Lücken aufweisen. Das Team um Andreas Eichmüller und Edith Raim am Institut für Zeitgeschichte in München, das im Rahmen des oben erwähnten Projekts "Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung der Verfahrensakten" sämtliche 30.000 bis 35.000 Verfahren wegen NS-Verbrechen vor westdeutschen und Westberliner Gerichten erfasst, stieß bei der Durchsicht der Verfahrensakten in den Staatsarchiven und bei den Staatsanwaltschaften auf mehrere bislang unbekannte Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen aus der frühen Nachkriegszeit. Ob sich darunter auch Prozesse an den unten angeführten Gerichtsstandorten befinden, ist uns nicht bekannt.

Vor deutschen Gerichten in Schwaben wurden zwischen 1948 und 1955 16 Prozesse mit Urteil abgeschlossen²⁴:

Tatkomplexe:

Euthanasie (in 1 Prozess), Justizverbrechen (in 2 Prozessen), Kriegsverbrechen (in 1 Prozess), NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (in 5 Prozessen), Endphase-Verbrechen (in 7 Prozessen), andere NS-Verbrechen (in 2 Prozessen).

Abgeurteilte Angeklagte: 26;

Urteile: 3 lebenslängliche Freiheitsstrafen, 16 zeitliche Freiheitsstrafen (im Ausmaß von durchschnittlich 3 Jahren), 7 Freisprüche.

Opfer:

Geistesranke (in 1 Prozess), Juden (in 5 Prozessen), Widerstandskämpfer (in 4 Prozessen), Fremdarbeiter (in 3 Prozessen), deutsche Polizeibeamte (in 1 Prozess), Hitlerjugend (in 1 Prozess), Häftlinge (in 6 Prozessen), Zivilisten (in 3 Prozessen, davon in 2 Fällen deutsche und in 1 Fall ausländische).

Tatorte außerhalb der Region: in 7 Prozessen (KZ Buchenwald, Mauthausen-Gusen, Sachsenhausen, Flossenbürg; Griechenland, Polen, Baltikum).

Vor deutschen Gerichten in Mittelfranken wurden zwischen 1946 und 1955 14 Prozesse mit Urteil abgeschlossen²⁵:

23 Die laufenden Verfahrensnummern 607 bis 616 und 950 bis 952.

24 Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 081 (LG Augsburg 1948), Nr. 097 (LG Augsburg 1948), Nr. 109 (LG Augsburg 1948, OLG München 1949), Nr. 114 (LG Memmingen, OLG München 1949), Nr. 115 (LG Augsburg 1949), Nr. 130 (LG Augsburg 1949), Nr. 146 (LG Augsburg 1949), Nr. 162 (LG Augsburg 1949), Nr. 172 (LG Augsburg 1949, Bayerisches Oberstes Landesgericht 1950), Nr. 208 (LG Augsburg 1950), Nr. 221 (LG Augsburg 1950), Nr. 246 (LG Augsburg 1950), Nr. 287 (Bayerisches Oberstes Landesgericht 1950, LG Augsburg 1951), Nr. 262 (LG Augsburg 1951, Bundesgerichtshof 1952), Nr. 288 (LG Augsburg 1951), Nr. 420 (LG Augsburg 1955, Bundesgerichtshof 1952, 1954 und 1956). – Die zeitliche Verteilung (15 der 16 Urteile wurden innerhalb der 35 Monaten zwischen 20. August 1948 und 10. Juli 1951 gefällt) ist ohne eine regionalhistorische Analyse nicht erklärbar.

25 Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 010 (LG Ansbach 1946), Nr. 029 (LG Ansbach, OLG Nürnberg 1947), Nr. 083 (LG Nürnberg-Fürth, OLG Nürnberg Nr. 104 (LG Nürnberg-Fürth 1948, OLG Nürnberg 1949), Nr. 129 (LG Nürnberg-Fürth, OLG Nürnberg 1949), Nr. 140 (LG

Tatkomplexe:

Justizverbrechen (in 1 Prozess), Kriegsverbrechen (in 1 Prozess), Massenvernichtungsverbrechen (in 3 Prozessen), NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (in 5 Prozessen), Schreibtischverbrechen (in 3 Prozessen), Endphase-Verbrechen (in 4 Prozessen), andere NS-Verbrechen (in 2 Prozessen), Tathergang aus dem Urteil nicht rekonstruierbar (in 1 Prozess).

Auffällig ist, dass sämtliche Urteile wegen Schreibtischverbrechen (Beteiligung an der Deportation von fränkischen Jüdinnen und Juden in die Vernichtungslager) auf Freispruch lauteten – im größten derartigen Verfahren (mit 12 Angeklagten) allerdings auf Grund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Abgeurteilte Angeklagte: 45; Urteile: 15 zeitliche Freiheitsstrafen (im Ausmaß von durchschnittlich 3 Jahren und 8 Monate), 30 Freisprüche.

Opfer:

Juden (in 4 Prozessen), Widerstandskämpfer (in 2 Prozessen), Fremdarbeiter (in 1 Prozess), Volkssturmmangehörige (in 1 Prozess), Häftlinge (in 5 Prozessen), Zivilisten (in 4 Prozessen, davon in 3 Fällen deutsche und in 1 Fall ausländische).

Tatorte außerhalb der Region: in 4 Prozessen (KZ Buchenwald, Dachau, Sachsenhausen; Ukraine).

Dass die beiden ausgewerteten bayrischen Regierungsbezirke für die amerikanische Besatzungszone durchschnittliche Werte aufweisen, ergibt sich aus dem Vergleich mit Nordbaden und Kassel:

Vor deutschen Gerichten in Nordbaden wurden zwischen 1948 und 1953 (danach keine Urteile wegen Tötungsverbrechen bis zum Heidelberger Gusen-Prozess 1957) 6 Prozesse mit Urteil²⁶ abgeschlossen²⁷:

Tatkomplexe:

Kriegsverbrechen (1 Prozess), Massenvernichtungsverbrechen (1 Prozess), NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (3 Prozess), Endphase-Verbrechen (3 Prozesse).

Abgeurteilte Angeklagte: 10; Urteile: 1 lebenslängliche Freiheitsstrafe, 7 zeitliche Freiheitsstrafen (im Ausmaß von durchschnittlich 6 Jahren und 3 Monaten), 2 Freisprüche.

Opfer:

Nürnberg-Fürth 1949, Bayerisches Oberstes Landesgericht 1950), Nr. 179 (LG Nürnberg-Fürth 1949), Nr. 223 (LG Nürnberg-Fürth 1950), Nr. 239 (LG Nürnberg-Fürth 1950), Nr. 283 (LG Nürnberg-Fürth 1951, Bundesgerichtshof 1952), Nr. 377 (LG Nürnberg-Fürth 1952 und 1953, Bundesgerichtshof 1953), Nr. 363 (LG Nürnberg-Fürth 1953), Nr. 405 (LG Nürnberg-Fürth 1954, Bundesgerichtshof 1954), Nr. 421 (LG Ansbach 1955, Bundesgerichtshof 1956).

26 Dass vor 1948 kein Urteil erging, ist keine Besonderheit; das trifft mit Einschränkungen auch auf Südbaden (1 Urteil 1946 und 2 Urteile 1947), Württemberg-Hohenzollern (1 Urteil 1947) und Nordwürttemberg (1946 und 1947 je 1 Urteil) zu. Verblüffend ist die niedrige Gesamtzahl von nur 6 Urteilen, doch auch von Landgerichten in Württemberg-Hohenzollern werden im fraglichen Zeitraum nur 7 Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen gefällt, hingegen 15 in Südbaden und 23 in Nordwürttemberg (13 in Stuttgart, 5 in Heilbronn, 4 in Ellwangen und 1 in Ulm; von den 13 Stuttgarter Urteilen betrafen übrigens 5 Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern).

27 Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 063 (LG Mannheim 1948), Nr. 188 (LG Heidelberg 1949), Nr. 252 (LG Karlsruhe, OLG Stuttgart 1950), Nr. 298 (LG Karlsruhe, OLG Stuttgart 1951), Nr. 309 (LG Karlsruhe 1952), Nr. 366 (LG Mannheim 1953).

ausländische ArbeiterInnen (in 3 Prozessen), Häftlinge (in 3 Prozessen), Juden (in 2 Prozessen), deutsche ZivilistInnen (in 1 Prozess).
Tatorte außerhalb der Region: 2 (KZ Buchenwald; Weißrussland).

Vor deutschen Gerichten im ehemaligen hessisch-nassauischen Regierungsbezirk Kassel wurden zwischen 1948 und 1954 17 Prozesse mit Urteil abgeschlossen²⁸:
Tatkomplexe:

Denunziation (in 1 Prozess), Justizverbrechen (in 1 Prozess), Kriegsverbrechen (in 3 Prozessen), Massenvernichtungsverbrechen (in 1 Prozess), NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (in 5 Prozessen), Endphase-Verbrechen (in 11 Prozessen).

Abgeurteilte Angeklagte: 33; Urteile: 8 zeitliche Freiheitsstrafen (im Ausmaß von durchschnittlich 2 Jahren und 7 Monaten), 25 Freisprüche.

Opfer:

Juden (in 4 Prozessen), Widerstandskämpfer (in 1 Prozess), Kriegsgefangene (in 3 Prozessen), Fremdarbeiter (in 5 Prozessen), deutsche Polizeibeamte (in 1 Prozess), Häftlinge (in 5 Prozessen), deutsche Zivilisten (in 2 Prozessen).

Tatorte außerhalb der Region: 3 (KZ Buchenwald; Polen).

Mit Ausnahme von Nordbaden beträgt die Anzahl der mit Urteil abgeschlossenen Prozesse im Untersuchungszeitraum 14 bis 17. Die zeitliche Streuung ist sehr ähnlich, in allen vier Regionen konzentrieren sich die Prozesse auf die fünf Jahre zwischen 1948 und 1953. Auch die Verhandlungsgegenstände (Tatkomplexe, Opfer) weisen Gemeinsamkeiten auf: Es überwiegen Prozesse wegen Tötungsdelikten in der "Endphase" des Regimes sowie in Haftstätten. Mit Ausnahme von Schwaben wurden in allen Regionen auch Prozesse wegen Massenvernichtungsverbrechen an Jüdinnen und Juden geführt. Die Urteile weisen große regionale Unterschiede auf – das Verhältnis Schuldsprüche/Freisprüche differiert zum Beispiel zwischen 8:2 (Nordbaden) und 8:25 (Kassel), es ist auch in den beiden untersuchten bayrischen Regierungsbezirken nicht einheitlich: 19:7 in Schwaben (wobei 3 der 19 Verurteilungen zu lebenslanglichem Zuchthaus erfolgten) und 15:30 in Mittelfranken. Die durchschnittliche Dauer der verhängten Haftstrafen rangiert zwischen 3 und 4 Jahren; die fast 7 Jahre in Nordbaden sind wegen der geringen Anzahl der verhängten Urteile statistisch nicht aussagekräftig. Wohl nicht zufällig ist jedoch die Korrelation zwischen der geringen Höhe der Haftstrafen und dem hohen Anteil der Freisprüche, wie im Falle Kassels, bzw. der Strenge der Strafen bei Schuldsprüchen und dem Überwiegen der Verurteilungen über die Freisprüche in Schwaben und Nordbaden. Eine ähnliche Korrelation ergibt sich in Österreich beispielsweise aus dem Vergleich der Linzer mit den Innsbrucker Volksgerichtsurteilen.

Den durchschnittlich 15 mit Urteil abgeschlossenen Verfahren wegen NS-Tötungsverbrechen in den beiden untersuchten bayrischen Regierungsbezirken 1945 –

28 Justiz und NS-Verbrechen, Nr. 055 (LG Kassel 1948), Nr. 132 (LG Kassel, OLG Kassel 1949), Nr. 139 (LG Kassel, OLG Kassel 1949), Nr. 149 (LG Kassel 1949, OLG Kassel 1950), Nr. 198 (OLG Kassel 1949, LG Kassel 1950), Nr. 316 (LG Kassel 1949 und 1952, OLG Kassel 1950), Nr. 176 (LG Kassel 1949, OLG Kassel 1950), Nr. 195 (LG Kassel, OLG Kassel 1950), Nr. 202 (LG Kassel 1950), Nr. 951 (LG Kassel 1950 und 1952, OLG Frankfurt/Main 1951), Nr. 229 (LG Kassel 1950), Nr. 293 (LG Kassel, OLG Frankfurt/Main 1951), Nr. 308 (LG Kassel 1952, Bundesgerichtshof 1953), Nr. 317 (LG Kassel 1952), Nr. 409 (Bundesgerichtshof 1953 und 1956, LG Kassel 1954), Nr. 952 (LG Hanau, Bundesgerichtshof 1953), Nr. 376 (LG Kassel 1953).

1955 stehen im selben Zeitraum 120 derartige Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Volksgerichts Linz gegenüber. Das ist ein Verhältnis von 1:8.

Diese signifikant größere Zahl der Urteile in Oberösterreich/Salzburg entfallen aber auf ganz wenige Tatkomplexe. Mit Ausnahme der Tatkomplexe Denunziation und Kriegsverbrechen gleicht sich das Bild, wenngleich das Überwiegen der Prozesse wegen Endphase-Verbrechen in Österreich noch deutlicher ist als in Deutschland. Nachfolgend werden jeweils die Anzahl der mit Urteil abgeschlossenen Prozesse vor den Landgerichten in den zwei untersuchten bayrischen Regierungsbezirken und für das Volksgericht Linz angegeben:

Anzahl der Prozesse pro Verbrechenkomplex	Schwaben	Mittelfranken	Volksgericht Linz (OÖ/Sbg)
Denunziation mit Todesfolge	0	0	59
Euthanasie	1	0	1
Justizverbrechen	2	1	1
Kriegsverbrechen	1	1	29
Massenvernichtungsverbrechen	0	3	0
NS-Tötungsverbrechen in Haftstätten	5	5	11
Schreibtischverbrechen	0	3	3
Tötungsverbrechen der Endphase	7	4	31
andere NS-Tötungsverbrechen	2	2	4

Der relativ größere Anteil an Prozessen wegen Tötungsverbrechen in Haftstätten geht, wie erwähnt, auf das Konto der Linzer Mauthausen-Verfahren. Der hohe Anteil an Verfahren wegen Kriegsverbrechen hat damit zu tun, dass die amerikanischen Militärgerichte in Deutschland fast alle derartigen Verfahren an sich zogen, während die Military Commission in Salzburg zwischen Mai 1946 und Mai 1948 nur 16 Prozesse führte.²⁹ Der hohe Prozentsatz an Verfahren wegen Denunziation (der bei Berücksichtigung der Urteile wegen Denunziation ohne Todesfolge noch wesentlich deutlicher würde) ist unzweifelhaft eine Folge der Tatsache, dass das österreichische Kriegsverbrechergesetz hierfür einen eigenen Tatbestand geschaffen hatte. In Deutschland hingegen wurden Urteile wegen Denunziation mit Todesfolge zwar in den übrigen Ländern gefällt, nicht jedoch – sieht man von drei Ausnahmen³⁰ ab – in den Ländern,

29 Kurt W. Tweraser, Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justiziellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich, 1945 – 1955, In: Kuretsidis / Garscha, Keine Abrechnung, S. 66–101; S. 95.

30 Justiz und NS-Verbrechen Nr. 384, 394 und 409 – Urteile des LG Würzburg, des LG Deggendorf und des LG Kassel aus den Jahren 1953 und 1954 gegen die Ehefrau eines Wehrmachtssoldaten, einen Häftlingsfunktionär im KZ Sachsenhausen und einen Verbindungsmann der Gestapo Gießen, der christliche Studenten denunziert hatte. Die fast

die 1945–1949 zur amerikanischen Besatzungszone gehört hatten.

Die Schaffung eigener Straftatbestände war gleichzeitig ein Signal für den Verfolgungswillen des Staates bei bestimmten NS-spezifischen Verbrechen. In Westdeutschland waren diese legislativen Maßnahmen unterblieben bzw. ausschließlich durch Besatzungsrecht geschaffen worden. Besonders deutlich wird dieser Unterschied beim Vergleich des Strafausmaßes, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Volksgericht Linz im innerösterreichischen Vergleich besonders mild urteilte. In den vier untersuchten deutschen Regionen wurden 0 bis 3 lebenslängliche Zuchthausstrafen und 0 bis 1 Verurteilungen zu 10 oder mehr Jahren verhängt. In Linz dagegen wurden 3 Todesurteile (von denen 1 in lebenslängliche und 1 in eine zeitliche Kerkerstrafe umgewandelt wurde), 3 lebenslängliche Kerkerstrafen, sowie 25 Kerkerstrafen zu 10 oder mehr Jahren verhängt (2 zu 20 Jahren, 2 zu 15 Jahren, 4 zu 12 Jahren, 2 zu 11 Jahren und 17 zu 10 Jahren).

7) Öffentlichkeitsarbeit, Bedeutung des Pilotprojekts für die wissenschaftliche Erforschung des Umgangs der österreichischen Justiz mit NS-Verbrechen

Der im oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrte Bestand der Akten des Volksgerichts Linz stellt - unabhängig vom Ausgang der einzelnen Verfahren - neben den analogen Beständen im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck, dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz bzw. im Aktenlager des Landesgerichts Graz und im Aktenlager des Landesgerichts Wien eine einmalige historische Quelle dar. Ziel der elektronischen Erfassung dieser Aktenbestände ist die Dokumentation und damit die Erstellung eines Findhilfsmittels, das für die Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen unerlässlich ist. Das Wissen um diese Akten und ihren Quellenwert zu vermitteln und am öffentlichen Diskurs zur österreichischen Nachkriegsgeschichte ist jedoch genauso notwendig wie die Datenbankarbeit selbst.

So konnte beispielsweise der Sachbearbeiter Mag. Konstantin Putz erste Ergebnisse des Projekts im Zuge des Symposiums "Entnazifizierung in Österreich", das Anfang April 2002 im Linzer Rathaus stattgefunden hat, präsentieren.

Der Ko-Leiter der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz Dr. Winfried R. Garscha schrieb in der Zeitschrift "Justiz und Erinnerung", unter Heranziehung der Datenbank im OÖLA, einen zweiteiligen Beitrag "Mauthausen und die Justiz". Teil I erschien in der Ausgabe Nr. 5 von Jänner 2002 ("Ein Recherchebericht zur Ahndung von Verbrechen im KZ Mauthausen durch österreichische, deutsche und alliierte Gerichte"), Teil II wurde in der im September 2002 veröffentlichten Nr. 6 publiziert ("Zur Ahndung von Morden und Misshandlungen außerhalb des KZ Mauthausen sowie von Verbrechen in KZ-Nebenlagern durch österreichische Gerichte"). Mit der im Jänner 2003 veröffentlichten Nummer 7 setzte Mag. Konstantin Putz die

völlige Abwesenheit von Denunziationsurteilen durch deutsche Gerichte in Regionen und Städten (München, Augsburg, Nürnberg, Mannheim, Frankfurt), in denen Widerstandsgruppen gewirkt hatten, die teilweise durch Denunziation aufgefliegen waren, darf wohl als verwunderlich bezeichnet werden.

Artikelserie mit dem Thema "Der Ort Mauthausen im Spiegelbild der Linzer Volksgerichtakten. Eine Materialsammlung" fort. Als erstes wurden die mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend Verbrechen im KZ Mauthausen und im Nebenlager Gusen dokumentiert. In den nächsten Ausgaben der Zeitschrift folgen die mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend die übrigen Nebenlager des KZ Mauthausen, die mit Urteile abgeschlossenen Verfahren in Zusammenhang mit der so genannten "Mühlviertler Hasenjagd", die mit Urteil abgeschlossenen Verfahren betreffend "Todesmärsche" in das KZ Mauthausen sowie die eingestellten Verfahren betreffend mutmaßlicher Verbrechen zum Gesamtkomplex KZ Mauthausen.

Auf der Basis der Erfassung und Auswertung der Linzer Volksgerichtsakten war es auch möglich, die vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegebene Web-Site mit Informationen über bisher wenig bekannte Prozesse zu versehen. (Siehe http://www.mauthausen-memorial.at/db/admin/de/index_main.php?cbereich=1&c thema=47)

Allgemeine Informationen zum Projekt und seine Einbettung in die Forschungen zur österreichischen Nachkriegsjustiz sind auf der website der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz zu finden (http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/ooela_projekt.php).

Anlässlich der Emeritierung des Amsterdamer Strafrechtsprofessors C. F. Rüter erschien im November 2003 die Festschrift "Staatsverbrechen vor Gericht". Der Beitrag von Dr. Winfried R. Garscha und Dr. Claudia Kuretsidis-Haider stützte sich im empirischen Teil auf erste Ergebnisse des Linzer Pilotprojektes.

Die Arbeit am Pilotprojekt hat die wissenschaftliche Befassung mit diesem Aktenbestand im OÖLA befördert. Die Projektmitarbeiterin Elke Berger hat an der Universität Salzburg eine Diplomarbeit mit dem Titel "Tatwaffe Tratsch. DenunziantInnen im Spiegel der Linzer Volksgerichtsakten 1945–1955" abgeschlossen, die auf der Grundlage der Akten betreffend Denunziationsprozesse des Volksgerichts Linz erstellt wurde.

Elisabeth Rieger arbeitet bei Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer (Universität Salzburg) an einer juristischen Dissertation zum Thema Idealkonkurrenz zwischen §§ 134 ff. StG, §§ 211, 212 RStGB und § 1 KVG auf der Grundlage einer Judikaturanalyse des Volksgerichts Linz.

Franz Scharf vom OÖLA konnte die laufende Betreuung von Seminar- und Diplomarbeiten von StudentInnen der Universitäten Linz und Salzburg ausweiten und qualitativ verbessern, da die Datenbank bereits jetzt für einen großen Teil der Verfahren eine inhaltliche Recherche mit einer Präzision ermöglicht, die mit den üblichen gerichtlichen bzw. archivalischen Findhilfsmitteln nicht zu erreichen wäre.

Aus demselben Grund wird die Datenbank auch für interne Recherchezwecke im OÖLA herangezogen.